

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2021

Inhalt

	Seite		Seite
Brot für die Welt		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 33 Absatz 3 BAT-KF.....	68
Kanzelabkündigung für die Passionszeit von Invocavit, 21. Februar bis Ostermontag, 5. April 2021	49	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 13	68
Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels und von Artikel 1, 2, 18, 19, 32, 99, 109 und 135 sowie zur Einfügung von Artikel 1a und 169a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	50	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesell- schaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarkt- politischen Maßnahmen und Projekten.....	68
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg	51	Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO)	69
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG).....	52	Anpassung der Besoldung	71
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	52	Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatz- beschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2021	75
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung	53	Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Porz.....	77
Änderungsgesetz zur Umsetzung der Gewaltschutzbestimmungen und zur Einführung von Mitarbeitendengesprächen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche	54	2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank Unsere Gemeinde-Stiftung“	78
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	55	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald.....	78
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen.....	55	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld.....	79
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Kurzarbeit	67	Personal- und sonstige Nachrichten	81
		Literaturhinweise	91

Brot für die Welt Kanzelabkündigung für die Passionszeit von Invocavit, 21. Februar bis Ostermontag, 5. April 2021

Liebe Gemeinde,

die Corona-Krise hat viele Menschen verunsichert und geängstigt – weltweit. Viele bangen um ihre Existenzen. Die sozialen Folgen dieser globalen gesundheitlichen und ökonomischen Krise sind groß und auf Zukunft hin auch noch unabsehbar.

Von der Krise sind die Menschen in den armen Ländern Lateinamerikas, Afrikas und Asiens besonders betroffen. Die Gesundheitssysteme dort sind oft völlig unzulänglich. Die Ausgangssperren haben dazu geführt, dass viele Menschen nicht mehr arbeiten konnten und das kleine Einkommen weggefallen ist.

Die Unterstützung für die Ärmsten der Armen auch im Gesundheitswesen zählt zu den Schwerpunkten der Arbeit von Brot für die Welt. Jetzt ist sie besonders nötig. Die Partnerorganisationen von Brot für die Welt verteilen zum Beispiel Seife und Desinfektionsmittel oder klären per Radio und Internet über Ansteckungsrisiken auf.

Die weltweite Corona-Krise kann nur durch grenzüberschreitende Solidarität und Zusammenarbeit bewältigt werden. Um armen und benachteiligten Menschen zu helfen, benötigt Brot für die Welt Ihre Unterstützung. Mit Ihrer Spende tragen Sie dazu bei, dass Hungernde satt werden, Kinder in die Schule gehen können und Kranke eine bessere medizinische Versorgung erhalten.

Bitte unterstützen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Kollekte die Arbeit von Brot für die Welt.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit.

Ihr

Manfred Rekowski

Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels und von Artikel 1, 2, 18, 19, 32, 99, 109 und 135 sowie zur Einfügung von Artikel 1a und 169a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 15. Januar 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABI. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „Fünfter Teil Aufsicht über kirchliche Körperschaften“ zu den Artikeln 167 bis 169 die neue Angabe „Übergangsregelung“ zu Artikel 169a eingefügt.
2. In Abschnitt I Absatz 6 des Grundartikels werden die Wörter „eine schriftgemäße“ durch die Wörter „ein schriftgemäßes“ und die Wörter „verbindliche Bezeugung des Evangeliums“ durch die Wörter „verbindliches Bekenntnis“ ersetzt.
3. Artikel 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie tritt nach außen und nach innen ein für die Achtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Achtung der Würde eines jeden Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.“
4. Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist eine presbyterial-synodale Gemeinschaft in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche. Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze:

1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland beansprucht kein Mitglied einer Kirchengemeinde über ein anderes, keine Kirchengemeinde über eine andere und

kein Kirchenkreis über einen anderen Vorrang oder Herrschaft.

2. Alle Kirchenleitung wird durch Presbyterien und Synoden wahrgenommen. Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer an der Leitung des Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenten an der Leitung der Landeskirche mit. Um der Einheit der Kirche willen sind die Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen gebunden.
3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung jeweils in eigener Verantwortung wahr.
4. Die Kirchengemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der synodalen Gemeinschaft selbstständig. Sie tragen zu gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Hilfe in Notlagen anderer Kirchengemeinden bei.
5. Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Kirchenkreise wahrgenommen. Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Landeskirche wahrgenommen.
6. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenordnung zuweist oder die eine Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen angehen.“
5. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Frauen und Männer“ ersetzt durch die Wörter „Menschen jeden Geschlechts“.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
6. Artikel 18 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Presbyterium soll zusätzlich ein Mitglied der Kirchengemeinde in das Presbyterium berufen, das zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt, mit Ausnahme des Mindestalters, erfüllt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nimmt die oder der Berufene an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Hat sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet, ist sie oder er als Presbyterin oder Presbyter Mitglied im Presbyterium und der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird entsprechend erweitert.“
7. In Artikel 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „gewählten“ die Wörter „und berufenen“ eingefügt.
8. Artikel 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Ausschusses.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 1 Satz 6 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 1 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

9. In Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe e) Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

10. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 2 Satz 6 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 2 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.

11. In Artikel 135 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

12. Nach Artikel 169 wird die Überschrift „Übergangsregelung“ eingefügt.

13. Nach der Überschrift „Übergangsregelung“ wird folgender neuer Artikel 169a eingefügt:

„Artikel 169a

Auf die Berufung von Personen in einen Fachausschuss, in die Kreissynode und in die Landessynode sind die Artikel 32, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42) bis zu seiner oder ihrer Neubildung weiter anzuwenden, es sei denn, dass die Berufung auf freie Plätze in einen Fachausschuss erfolgt.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. § 1 Ziffern 1, 12 und 13 (Übergangsregelung) treten am 31. März 2025 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 2021

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg

Vom 15. Januar 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg

1. Dem Artikel 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Entspricht die Bedeutung der Sache nicht der Befassung der Landessynode, wird die Kirchenleitung ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung sowohl des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen als auch des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses einer Änderung der Anlage zum Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zuzustimmen. Der Beschluss zur Änderung der Anlage muss im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.“
2. In der Anlage zum Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg erhält § 3 Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 2021

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
(Siegel) Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über
die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden,
Kirchenkreisen und Verbänden in der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(Pfarrstellengesetz – PStG)**

Vom 15. Januar 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anwartschaft auf die Übertragung einer Pfarrstelle“ durch das Wort „Wahlfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach Annahme der Wahl“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Zwischen der Anzeige nach Satz 1 und dem Wechsel der Pfarrstelle soll ein Zeitraum von drei Monaten liegen.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 2021

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
(Siegel) Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 15. Januar 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes
von 2010**

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 70), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Komma und die Wörter „Verbänden von Kirchengemeinden“ gestrichen.
2. In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Kirchenkreise“ das Komma gestrichen und die Wörter „der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen handelt.“ durch die Wörter „und ihren Einrichtungen sowie von Verbänden und ihren Einrichtungen handelt.“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes
von 2019**

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Im Falle einer Bestellung kann die Prüfung rechtlich selbstständiger kirchlicher Anstalten, Körperschaften und Einrichtungen, die der landeskirchlichen Aufsicht unterliegen oder an denen die Landeskirche beteiligt ist, auf die kirchliche Prüfeinrichtung übertragen werden. Dies gilt nicht für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Verbände. Der kirchlichen Prüfeinrichtung können einzelne Prüfaufträge übertragen werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Mitglieder müssen zum Presbyteramt befähigt oder ordiniert sein und können bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums im Amt bleiben, in der sie ihr 75. Lebensjahr vollenden.“
 - b) In Absatz 2 wird der Satz „Jeder Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rechnungsprüfungsvorstand vertreten.“ aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt: „§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „um“ die Wörter „die Eröffnungsbilanz und“ sowie nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Komma und die Wörter „Verbänden von Kirchengemeinden“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „um die Eröffnungsbilanz und“ gestrichen und nach dem Wort „Kirchenkreise“ das Komma und der nachfolgende Satzteil „der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen handelt.“ durch die Wörter „und ihren Einrichtungen sowie von Verbänden und ihren Einrichtungen handelt.“ ersetzt.
4. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für die Prüfung durch die kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 6 gelten die §§ 8 bis 12 dieses Gesetzes sinngemäß. Die Kirchenleitung kann mit der kirchlichen Prüfeinrichtung vereinbaren, dass Vorschriften des Rechtsträgers der kirchlichen Prüfeinrichtung über den Umfang der Prüfung und das Prüfungsverfahren Anwendung finden.“
5. In § 13 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamtes“ die Wörter „sowie der nach § 1 Absatz 6 bestellten kirchlichen Prüfeinrichtung“ eingefügt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) setzt sich aus vier von der Landessynode gewählten Mitgliedern, die nicht Landessynodale sein müssen, zusammen. Die Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.“
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsvorstandes und die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamts, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, nehmen beratend an der Sitzung teil.
- „(3) Sofern eine kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 6 bestellt wird, nimmt ihre Leiterin oder ihr Leiter, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, beratend an den Sitzungen teil.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 4 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 7 werden die Wörter „für die Rechnungsprüfung“ durch die Wörter „in der Rechnungsprüfungsstelle“ ersetzt.
7. In § 15 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „sowie der gemäß § 1 Absatz 6 bestellten Prüfeinrichtung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ das Wort „rechtlich“ und nach dem Wort „eine“ das Wort „kirchliche“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2 RPG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 RPG“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Das Kirchengesetz zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt: „(1) Artikel 1 § 1 Absatz 6 und Artikel 2 § 1 Absatz 2 treten am 10. Januar 2021 in Kraft.“
2. Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.
3. Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 und 2“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Absatz 1.“
4. Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3, 4 und 6“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 und 4“.

Artikel 5

Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Artikel 2 Nummer 1, 4, 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe a) treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Nr. 3 Buchstabe b) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
4. Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 10. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 2021

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Vom 15. Januar 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948 (KABl. S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Hat ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung das gesetzlich geregelte Alter für den Eintritt in den Ruhestand erreicht, wird während der nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Das bisherige hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung tritt mit der Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in den Ruhestand, wenn es nicht zuvor seine Entlassung verlangt hat.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 2021

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Rekowski Dr. Weusmann

Änderungsgesetz zur Umsetzung der Gewaltschutzbestimmungen und zur Einführung von Mitarbeitendengesprächen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche

Vom 15. Januar 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 (zu §§ 9, 31 und 31a PfdG.EKD)

(1) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes bestimmt sich nach § 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(2) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes sind Straftaten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(3) Abstinenzgebot und Abstandsgebot im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD bestimmen sich nach § 4

des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.“

2. Die bisherigen §§ 3 bis 16 werden zu §§ 4 bis 17.

3. Der bisherige § 16a wird zu § 18 und erhält die folgende Fassung:

„§ 18 (zu § 55 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben mindestens alle zwei Jahre Anspruch auf ein Mitarbeitendengespräch. Sie sind verpflichtet, an Mitarbeitendengesprächen teilzunehmen.

(2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsverordnung.“

4. Nach dem neuen § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19 (zu § 61 PfdG.EKD)

In den Fällen des § 61 Absatz 6 Satz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD werden die Unterlagen dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt.“

5. Die bisherigen §§ 17 bis 25 werden zu §§ 20 bis 28.

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 (zu §§ 8 Abs. 2a, 16 Abs. 6, 24 und 24a KBG.EKD)

(1) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes bestimmt sich nach § 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(2) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes sind Straftaten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(3) Abstinenzgebot und Abstandsgebot im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD bestimmen sich nach § 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.“

2. Der bisherige § 2 wird zu § 3.

3. Nach dem neuen § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 (zu § 23 KBG.EKD)

In den Fällen des § 23 Absatz 6 Satz 4 Kirchenbeamtengesetz der EKD werden die Unterlagen dem für die Anstellungskörperschaft zuständigen Archiv oder auf Antrag der Anstellungskörperschaft dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt.“

4. Der bisherige § 3 wird zu § 5.
5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6
(zu § 41 Abs. 2 KBG.EKD)**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben mindestens alle zwei Jahre Anspruch auf ein Mitarbeitendengespräch. Sie sind verpflichtet, an Mitarbeitendengesprächen teilzunehmen.

(2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsverordnung.“

6. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden zu §§ 7 bis 9.
7. Der bisherige § 7 wird zu § 10 und wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie deshalb weder weiterverwendet noch versetzt werden können. Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes liegt vor, wenn die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.“

8. Der bisherige § 8 wird zu § 11.
9. Der bisherige § 8a wird zu § 12.
10. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden zu §§ 13 bis 16.

Artikel 3

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AG.DG.EKD) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 184), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

**„§ 4
(zu §§ 20 Abs. 3, 23 DG.EKD)**

(1) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Disziplinalgesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes bestimmt sich nach § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(2) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Disziplinalgesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes sind Straftaten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(3) In den Fällen des § 23 Absatz 5 Disziplinalgesetz der EKD werden die Unterlagen dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt.“

2. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden zu §§ 5 bis 7.

Artikel 4

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 17. März 2020 (KABL. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 2021

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Rekowski Dr. Weusmann

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1595464

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 1. Februar 2021

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF und anderer
Arbeitsrechtsregelungen**

Vom 27. Januar 2021

Artikel 1

**Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in
kirchlicher Fassung (BAT-KF)**

§ 1

Änderungen des BAT-KF zum 1. März 2021

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Mitarbeitende, die nach dem Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (Anlage 2) eingruppiert sind, und die ständig Wechselschichtdienst leisten, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 155 Euro.

Arbeiten diese Mitarbeitenden nicht ständig in Wechselschicht, so erhalten sie eine monatliche Zulage in Höhe von 0,93 Euro pro Stunde.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Vorbemerkungen wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„4. Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Pflegezulage von 70 Euro.“
b) Nr. 4 wird Nr. 5.
c) In Abschnitt A Anmerkung 1 Satz 2 wird die Angabe „46,02“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

d) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift von Abschnitt B „Pflegepersonal, das nicht unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt (ambulante und stationäre Altenpflege) wird die Anmerkungsziffer „7“ angefügt.
- bb) Folgende Anmerkung 7 wird nach Anmerkung 6 angefügt:
„7 Die Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25 Euro.“

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. April 2021

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,89“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 verbleibt die Angabe „0,31“ unverändert.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „63,24“ jeweils durch die Angabe „64,13“ und die Angabe „101,14“ jeweils durch die Angabe „102,56“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „124,15“ durch die Angabe „125,89“ ersetzt.
4. In § 41 Absatz 3 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „60,84 Euro“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Berufsgruppe 1.3 wird in Anmerkung 10 die Angabe „20“ durch die Angabe „20,28“ und die Angabe „22“ durch die Angabe „22,31“ ersetzt.
 - b) Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:
In Anmerkung 4 und Anmerkung 5 wird jeweils die Angabe „806,16“ durch die Angabe „817,45“ ersetzt.
6. Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 3

Änderung des BAT-KF zum 1. März 2022

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 wird Nr. 4 wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „70“ wird durch die Angabe „120“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Dieser Betrag nimmt ab 1. Januar 2023 an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

§ 4

Änderung des BAT-KF zum 1. April 2022

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,92“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,31“ durch die Angabe „0,32“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „64,13“ jeweils durch die Angabe „65,28“ und die Angabe „102,56“ jeweils durch die Angabe „104,41“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „125,89“ durch die Angabe „128,16“ ersetzt.
4. In § 41 Absatz 3 wird die Angabe „60,84“ durch die Angabe „61,94“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Berufsgruppe 1.3 wird in Anmerkung 10 die Angabe „20,28“ durch die Angabe „20,65“ und die Angabe „22,31“ durch die Angabe „22,71“ ersetzt.
 - b) Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:
In Anmerkung 4 und Anmerkung 5 wird jeweils die Angabe „817,45“ durch die Angabe „832,16“ ersetzt.
6. Die Anlagen 4a bis 4e sowie Anlage 5 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

§ 5

Übergangsregelung

Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Vomhundertsätze abgestellt wird und keine andere Regelung besteht, betragen die maßgeblichen Vomhundertsätze für die Mitarbeitenden

am 1. April 2021 1,4 Prozent,

am 1. April 2022 1,8 Prozent.

Dies gilt insbesondere für die Berechnung von individuellen Zwischenstufen, die Dynamisierung von tariflichen Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, die Berechnung des Abbaus von Zulagen, für die als Basis der Abschmelzung die allgemeine Entgeltanpassung gilt.

Artikel 2

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden – AzubiEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro	ab 1. April 2022 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.043,22	1.068,22
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20	1.118,20
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02	1.164,02
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59	1.227,59

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe – KrSchEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

- a. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro	ab 1. April 2022 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69	1.190,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07	1.252,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38	1.353,38

- b. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro	ab 1. April 2022 monatlich in Euro
Krankenpflegehilfe	1.097,14	1.122,14

Artikel 4

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) beträgt monatlich:

	vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro	ab 1. April 2022 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69	1.190,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07	1.252,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38	1.353,38

Artikel 5

Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 monatlich in Euro	ab 1. April 2022 monatlich in Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.851,21	1.876,21
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindefelders, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin, der Heilerziehungspflegerin	1.627,02	1.652,02
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.570,36	1.595,36

Artikel 6
Änderung der Ordnung zur Förderung eines
gleitenden Übergangs in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung – ATZO)

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Abweichend hiervon treten

- a) Artikel 1 § 1 am 1. März 2021,
- b) Artikel 1 § 3 am 1. März 2022,
- c) Artikel 1 § 4 am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 – gültig ab 1. April 2022 – gelten mindestens bis zum 31. Dezember 2022.

Dortmund, den 27. Januar 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Anhang 1 zu Artikel 1 § 2 Nr. 6

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt
monatlich in Euro¹
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	6.090,93	6.751,47	7.377,25	7.794,47	7.891,78
15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
9	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93
8	2.858,91	3.049,92	3.182,23	3.314,31	3.455,98	3.524,11
7	2.685,53	2.905,60	3.036,70	3.169,00	3.293,78	3.360,79
6	2.636,00	2.817,11	2.944,11	3.069,78	3.193,22	3.256,10
5	2.530,74	2.706,42	2.825,08	2.950,74	3.067,50	3.127,85
4	2.413,07	2.590,85	2.740,02	2.832,88	2.925,73	2.980,10
3	2.375,89	2.567,08	2.613,61	2.719,96	2.799,76	2.872,87
2Ü	2.221,61	2.443,99	2.523,88	2.630,40	2.703,60	2.758,23
2	2.202,51	2.396,00	2.442,92	2.509,87	2.657,03	2.810,98
1b	2.369,89	2.440,28	2.479,61	2.539,23	2.622,70	2.718,09
1a	2.199,63	2.211,78	2.223,24	2.253,05	2.288,82	2.324,60
1	–	2.013,34	2.049,81	2.089,93	2.126,42	2.199,37

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.428,71	2.543,65	2.658,60
S 2	2.643,89	2.770,14	2.896,39
S 3	2.873,40	3.011,73	3.150,07
S 4	3.142,76	3.295,28	3.447,79
S 5	3.424,86	3.592,64	3.766,45
S 6	3.748,94	3.941,67	4.134,44
S 7	4.115,15	4.327,19	4.539,20
S 8	4.518,01	4.751,22	4.984,48
S 9	4.960,80	5.217,35	5.473,88

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.790,16
H 2	1.947,95

Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
11b	–	4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
11a	–	4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
10a	–	4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
9d	–	3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
9c	–	3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
9b	–	3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
9a	–	3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
8a	2.880,58	3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
7a	2.681,08	2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
4a	2.417,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
3a	2.334,28	2.550,89	2.614,56	2.720,95	2.800,78	2.988,30
2a	2.329,45	2.448,38	2.485,79	2.539,23	2.622,70	2.718,09

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
SE 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
SE 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
SE 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
SE 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
SE 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
SE 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
SE 11	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
SE 10	3.105,98	3.269,39	3.420,15	3.870,62	4.238,00	4.539,76
SE 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
SE 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
SE 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
SE 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
SE 6	2.760,39	2.962,77	3.163,42	3.364,07	3.545,91	3.751,21
SE 5	2.760,39	2.962,77	3.150,89	3.251,21	3.389,16	3.628,09
SE 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
SE 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
SE 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	4.099,60	4.479,42	5.016,43	5.618,93
SD 17	3.759,05	4.230,56	4.623,49	5.199,80
SD 16	3.667,35	4.112,71	4.413,93	4.924,75
SD 15	3.539,65	3.929,34	4.309,16	4.715,18
SD 14	3.541,52	3.789,84	4.190,20	4.670,60
SD 13	3.476,94	3.719,76	4.112,71	4.573,70
SD 12	3.411,15	3.679,60	4.104,67	4.569,61
SD 11	3.322,23	3.641,73	4.027,51	4.467,60
SD 10	3.163,42	3.489,48	3.772,14	4.322,25
SD 9	3.133,93	3.373,82	3.652,58	4.140,48
SD 8b	3.067,17	3.324,75	3.595,21	3.995,04
SD 8a	2.994,63	3.229,93	3.504,46	3.688,38
SD 7	2.925,15	3.175,96	3.464,41	3.602,34
SD 6	2.874,99	3.100,73	3.364,09	3.539,65
SD 5	2.874,99	3.100,73	3.288,84	3.489,48
SD 4	2.748,53	3.021,96	3.230,27	3.347,45
SD 3	2.617,44	2.811,69	3.018,88	3.174,27
SD 2	2.404,50	2.517,38	2.643,48	2.755,66

Bereitschaftsentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
15Ü	37,84
15	33,22
14	30,54
13	29,14
12	27,68
11	25,23
10	23,26
9	21,93
8	20,89
7	20,04
6	19,12
5	18,36
4	17,53
3	16,80
2Ü	16,11
2	15,69
1b	15,82
1a	12,78
1	12,77

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
12a	29,30
11b	27,39
11a	25,89
10a	24,21
9d	23,33
9c	22,51
9b	21,50
9a	21,15
8a ¹	20,18
7a ²	19,39
4a	17,94
3a	16,62
2a	15,80

Anmerkungen

1. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
2. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SE 18	29,35
SE 17	27,03
SE 16	26,26
SE 15	24,95
SE 14	24,86
SE 13	24,34
SE 12	24,27
SE 11	23,96
SE 10	22,78
SE 9	22,20
SE 8b	22,20
SE 8a	20,65
SE 7	20,08
SE 6	19,81
SE 5	19,14
SE 4	18,65
SE 3	17,83
SE 2	15,35

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SD 18	29,59
SD 17	27,27
SD 16	26,03
SD 15	25,41
SD 14	24,71
SD 13	24,25
SD 12	24,20
SD 11	23,76
SD 10	22,25
SD 9	21,54
SD 8b	21,20
SD 8a	20,66
SD 7	20,41
SD 6	19,81
SD 5	19,37
SD 4	19,02
SD 3	17,75
SD 2	15,50

Anhang 2 zu Artikel 1 § 4 Nr. 6

Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
monatlich in Euro¹
gültig ab 1. April 2022**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	6.200,57	6.873,00	7.510,04	7.934,77	8.033,83
15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
9	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50
8	2.910,37	3.104,82	3.239,51	3.373,97	3.518,19	3.587,54
7	2.733,87	2.957,90	3.091,36	3.226,04	3.353,07	3.421,28
6	2.683,45	2.867,82	2.997,10	3.125,04	3.250,70	3.314,71
5	2.576,29	2.755,14	2.875,93	3.003,85	3.122,72	3.184,15
4	2.456,51	2.637,49	2.789,34	2.883,87	2.978,39	3.033,74
3	2.418,66	2.613,29	2.660,65	2.768,92	2.850,16	2.924,58
2Ü	2.261,60	2.487,98	2.569,31	2.677,75	2.752,26	2.807,88
2	2.242,16	2.439,13	2.486,89	2.555,05	2.704,86	2.861,58
1b	2.412,55	2.484,21	2.524,24	2.584,93	2.669,91	2.767,02
1a	2.239,22	2.251,59	2.263,25	2.293,60	2.330,02	2.366,44
1	–	2.049,58	2.086,71	2.127,55	2.164,69	2.238,96

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. April 2022**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.472,43	2.589,44	2.706,45
S 2	2.691,48	2.820,00	2.948,53
S 3	2.925,12	3.065,94	3.206,77
S 4	3.199,33	3.354,60	3.509,85
S 5	3.486,51	3.657,31	3.834,25
S 6	3.816,42	4.012,62	4.208,86
S 7	4.189,22	4.405,08	4.620,91
S 8	4.599,33	4.836,74	5.074,20
S 9	5.050,10	5.311,27	5.572,41

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.822,38
H 2	1.974,52

Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. April 2022**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	4.490,84	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
11b	–	4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
11a	–	4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
10a	–	4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
9d	–	3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
9c	–	3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
9b	–	3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
9a	–	3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
8a	2.932,43	3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
7a	2.729,34	2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
4a	2.461,19	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
3a	2.376,30	2.596,81	2.661,62	2.769,93	2.851,19	3.042,09
2a	2.371,38	2.492,45	2.530,53	2.584,94	2.669,91	2.767,02

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. April 2022**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
SE 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
SE 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
SE 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
SE 14	3.446,47	3.695,14	3.991,51	4.292,99	4.626,36	4.859,69
SE 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
SE 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,98
SE 11	3.304,79	3.542,98	3.710,33	4.137,01	4.470,35	4.670,36
SE 10	3.161,89	3.328,24	3.481,71	3.940,29	4.314,28	4.621,48
SE 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
SE 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
SE 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
SE 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
SE 6	2.810,08	3.016,10	3.220,37	3.424,62	3.609,73	3.818,73
SE 5	2.810,08	3.016,10	3.207,61	3.309,73	3.450,16	3.693,39
SE 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
SE 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
SE 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. April 2022**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	4.173,40	4.560,05	5.106,72	5.720,08
SD 17	3.826,71	4.306,71	4.706,71	5.293,40
SD 16	3.733,36	4.186,74	4.493,38	5.013,39
SD 15	3.603,36	4.000,07	4.386,73	4.800,05
SD 14	3.605,26	3.858,05	4.265,62	4.754,67
SD 13	3.539,53	3.786,71	4.186,74	4.656,03
SD 12	3.472,55	3.745,83	4.178,55	4.651,86
SD 11	3.382,03	3.707,28	4.100,01	4.548,02
SD 10	3.220,37	3.552,29	3.840,04	4.400,05
SD 9	3.190,34	3.434,55	3.718,33	4.215,01
SD 8b	3.122,38	3.384,59	3.659,92	4.066,95
SD 8a	3.048,54	3.288,07	3.567,54	3.754,77
SD 7	2.977,80	3.233,13	3.526,77	3.667,19
SD 6	2.926,74	3.156,54	3.424,64	3.603,36
SD 5	2.926,74	3.156,54	3.348,04	3.552,29
SD 4	2.798,01	3.076,35	3.288,42	3.407,71
SD 3	2.664,56	2.862,30	3.073,22	3.231,41
SD 2	2.447,78	2.562,69	2.691,06	2.805,26

**Bereitschaftsentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF**

**1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. April 2022**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	38,52
15	33,82
14	31,09
13	29,67
12	28,18
11	25,68
10	23,68
9	22,33
8	21,26
7	20,40
6	19,47
5	18,69
4	17,85
3	17,10
2Ü	16,40
2	15,97
1b	16,10
1a	13,01
1	13,00

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. April 2022**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
12a	29,83
11b	27,88
11a	26,35
10a	24,65
9d	23,75
9c	22,92
9b	21,88
9a	21,53
8a ¹	20,54
7a ²	19,74
4a	18,264
3a	16,92
2a	16,08

Anmerkungen

1. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
2. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen gültig ab 1. April 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	29,87
SE 17	27,52
SE 16	26,74
SE 15	25,40
SE 14	25,31
SE 13	24,77
SE 12	24,70
SE 11	24,39
SE 10	23,19
SE 9	22,60
SE 8b	22,60
SE 8a	21,02
SE 7	20,44
SE 6	20,17
SE 5	19,49
SE 4	18,98
SE 3	18,15
SE 2	15,63

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst gültig ab 1. April 2022

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	30,12
SD 17	27,76
SD 16	26,50
SD 15	25,87
SD 14	25,16
SD 13	24,69
SD 12	24,64
SD 11	24,19
SD 10	22,65
SD 9	21,93
SD 8b	21,58
SD 8a	21,03
SD 7	20,78
SD 6	20,17
SD 5	19,72
SD 4	19,37
SD 3	18,06
SD 2	15,78

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Kurzarbeit

Vom 27. Januar 2021

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Absatz 3 geregelten Anforderungen an die Dienstvereinbarung gelten für die einzelvertragliche Vereinbarung entsprechend.“

2. Folgende Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) In der Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes um einen prozentualen Anteil der Nettoentgelt Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III erhalten. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden Entgeltbestandteile (verdiente Entgelte), Kurzarbeitergeld und der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gesondert ausgewiesen.

(8) Der Arbeitgeber ist zur Nachzahlung und Abrechnung des vollen Entgelts verpflichtet, wenn die Agentur für Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt feststellt, dass die Gewährung von Kurzarbeit nicht zulässig war. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich über die Ablehnung der Agentur für Arbeit zu informieren.“

3. Aus den Absätzen 7 und 8 werden die Absätze 9 und 10.

4. Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe ist unmittelbar nach Abschluss über Beginn und Ende der Kurzarbeit unter Beifügung der Dienstvereinbarung bzw. der Einzelverträge zu informieren.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 27. Januar 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – § 33 Absatz 3
BAT-KF**

Vom 27. Januar 2021

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

In § 33 Absatz 3 wird die Angabe „(Absatz 5)“ durch die Angabe „(Absatz 6)“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 27. Januar 2021

Siegel
Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – § 13**

Vom 27. Januar 2021

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

In den Teilen A, C und D wird jeweils in Absatz 2 der Satz 3 wie folgt gefasst:

„Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Ausbildung oder die berufliche Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 27. Januar 2021

Siegel
Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die
Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs-
und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten**

Vom 27. Januar 2021

§ 1
**Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und
der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in
Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 20. März 2019, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

I. Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt mtl. in Euro vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021	Entgelt mtl. in Euro vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021	Entgelt mtl. in Euro vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022	Entgelt mtl. in Euro ab 1. Juli 2022
1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifizierungsbedarf, z. B. Helferinnen/Helfer	1.610,93	1.627,89	1.665,20	1.772,03
2	Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1.759,15	1.777,67	1.818,41	1.935,07

II. Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach

Fallgruppe	Stundenentgelt in Euro vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021	Stundengelte in Euro vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021	Stundenentgelt in Euro vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022	Stundengelte in Euro ab 1. Juli 2022
1	9,50	9,60	9,82	10,45
2	10,37	10,48	10,72	11,41

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 27. Januar 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO)

Vom 27. Januar 2021

§ 1

Dienstvereinbarung zur Beschäftigungssicherung

(1) Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG-EKD durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine Reduzierung der Höhe der Jahressonderzahlung um bis zu 50 vom Hundert der nach § 19 BAT-KF maßgebenden Beträge oder durch eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40,5 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich. Die veränderte Arbeitszeit gilt für die

Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 6 BAT-KF. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich in entsprechendem Verhältnis. Auf Antrag des bzw. der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall ist das Entgelt entsprechend zu kürzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Höhe der Jahressonderzahlung um mehr als 50 vom Hundert bis zu 100 vom Hundert reduziert werden oder eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

(3) Im Falle einer Personalkostenreduzierung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das monatliche Entgelt nach der jeweiligen Anlage A für Mitarbeitende nach Anlage 6 zum BAT-KF (TV Ärzte-KF) im Folgejahr der Kürzung der Jahressonderzahlung

lung entsprechend nach Absatz 1 um bis zu 2,4 vom Hundert und nach Absatz 2 um bis zu 4,8 vom Hundert gekürzt.

(4) Bei einer Kürzung der Jahressonderzahlung sollen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§ 2

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 1

(1) Eine Dienstvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbstständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen. Bei der Berechnung der erwirtschafteten Mittel bleiben die mit den jeweiligen Kosten- und Leistungsträgern geregelten Investitionskostenerstattungen oder -vergütungen und die dazugehörenden Ausgaben unberücksichtigt.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfer zu ermöglichen. Der Mitarbeitervertretung ist die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, darzulegen; insbesondere hat die Dienststellenleitung darzulegen, dass andere als die in der Dienstvereinbarung zu treffenden Maßnahmen nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Jahressonderzahlung oder Anhebung der Wochenarbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mit der Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern,
3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen,
 - a) deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an,
 - b) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben,
4. die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung.

Das Ende der Laufzeit ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen.

Eine Laufzeit über das auf den Abschluss der Dienstvereinbarung folgende Kalenderjahr hinaus ist unzulässig, unbeschadet der Möglichkeit einer weiteren Vereinbarung.

5. die Darlegung, welchen Beitrag außertarifliche leitende Mitarbeitende zur Sanierung leisten,
6. eine Regelung, wie etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt

wurden, zu verwenden sind.

Eine Auszahlung soll, wenn die Mehrerlöse oder Mehreinnahmen nicht mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt werden, in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen des MVG-EKD sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten.

(5) Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzuzeigen.

§ 3

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2

(1) Neben den Voraussetzungen nach § 2 gilt für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2 zusätzlich Folgendes:

(2) Sie kann nur abgeschlossen werden in einer Dienststelle oder einem wirtschaftlich selbstständigen Teil, in der oder dem auf alle Beschäftigungsverhältnisse der Einrichtung und der mit ihr verbundenen Einrichtungen der BAT-KF angewendet und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nur zur Überbrückung kurzzeitigen Beschäftigungsbedarfs (zum Beispiel in Vertretungsfällen infolge Urlaub, Krankheit, bei kurzfristigem Spitzenbedarf) beschäftigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung auch zulässig in Einrichtungen, die neben den in Absatz 2 genannten Regelungen vorübergehend die Arbeitsvertragsrichtlinien für das Diakonische Werk der EKD (AVR-DW-EKD) anwenden. Mitarbeitende, für die arbeitsvertraglich die AVR-DW-EKD angewendet werden, werden von Dienstvereinbarungen nach dieser Ordnung nicht erfasst.

(4) Der Mitarbeitervertretung ist durch ein Testat der Wirtschaftsprüfung schriftlich darzulegen, dass die Einrichtung bestandsgefährdet ist. Anstelle des Testats der Wirtschaftsprüfung ist im Bereich der verfassten Kirche eine schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfers vorzulegen. Vor Abschluss der Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Zukunftssicherung der Einrichtung zu entwickeln. In diesem Zukunftssicherungskonzept muss schlüssig dargelegt werden, wie der Bestand der Einrichtung gesichert werden kann und die Dienststellenleitung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung des BAT-KF sicherstellt.

§ 4

Kündigungsschutz, Nachzahlung

(1) Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung, mindestens jedoch für ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechende gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen

Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

(3) Scheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber Entfristung angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung aus, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen; entsprechend sind die Arbeitszeitstunden des vorangegangenen Jahres, soweit sie über die Arbeitszeitstunden hinausgehen, die ohne die Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit den Ausscheidenden zu vergüten.

Protokollnotiz zu § 4 Absatz 3 und § 5:

Mehrarbeit ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters.

§ 5

Kündigung der Dienstvereinbarung

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Dienstvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuführen, gegebenenfalls die Mehrarbeit zu vergüten.

§ 6

Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- b) die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist,
- c) die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte,
- d) die Mitteilung der Mitarbeitervertretung, dass sie von jeweils in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkenden Mitarbeiterverbänden bzw. Gewerkschaften vor Unterzeichnung der Dienstvereinbarung beraten worden ist.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich elektronisch weiter.

(3) Jedes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann die Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission über eine Dienstvereinbarung nach dieser Ordnung innerhalb von einem Monat nach elektronischem Versand der Dienstvereinbarung durch die Geschäftsstelle nach Absatz 2 schriftlich beantragen.

Die Beratung erfolgt dann in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

In diesem Fall wird die Dienstvereinbarung nur wirksam, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission eine entsprechende Arbeitsrechtsregelung als Grundlage für die Dienstvereinbarung beschließt.

(4) Wird keine Beratung gemäß Absatz 3 beantragt, tritt die Dienstvereinbarung mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist in Kraft.

§ 7

Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraums abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2023 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Absatz 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2024 möglich.

Dortmund, 27. Januar 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Anpassung der Besoldung

1594981

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 28. Januar 2021

Gemäß Abschnitt II der Anlage des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.BVG-EKD) hat das Kollegium des Landeskirchenamtes in seiner Sitzung am 26. Januar 2021 die Besoldungshöhe unter Berücksichtigung der Systemzulage gemäß § 12 Absatz 2 AG.BVG-EKD zum 1. Januar 2021 festgestellt. Nachstehend geben wir die entsprechenden Tabellen bekannt.

Das Landeskirchenamt

1. Bundesbesoldungsordnung A mit Bemessungssatz 95 Prozent
 Grundgehalt mit Erhöhungsbeträge und Systemzulage
 (Monatsbetrag in Euro)

BG	Stufe 2			Stufe 3			Stufe 4			Stufe 5			Stufe 6			Stufe 7			Stufe 8				
	3 und 4	5	6	7	8	9 und 10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21 und 22	23	24	25 und 26	27 und 28	29 und 30	ab 31
BJ	25-48	49-60	61-72	73-84	85-96	97-120	121-132	133-144	145-156	157-168	169-180	181-192	193-204	205-216	217-228	229-240	241-264	265-276	277-288	289-312	313-336	337-360	ab 361
BM	2322,12	2322,12	2381,08	2381,08	2381,08	2438,88	2438,88	2496,66	2496,66	2496,66	2496,66	2555,63	2555,63	2555,63	2555,63	2613,37	2613,37	2613,37	2669,95	2669,95	2669,95	2669,95	2669,95
A 5	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03
EB	65,21	144,24	85,28	146,69	146,69	150,31	211,72	153,94	153,94	215,36	215,36	156,39	217,80	217,80	217,80	221,48	221,48	221,48	226,34	226,34	226,34	226,34	226,34
SZ	2409,36	2488,39	2488,39	2549,80	2549,80	2611,22	2672,63	2672,63	2734,05	2734,05	2734,05	2795,46	2795,46	2795,46	2795,46	2856,88	2856,88	2856,88	2918,32	2918,32	2918,32	2918,32	2918,32
Ges.	2382,32	2382,32	2468,95	2468,95	2468,95	2535,14	2535,14	2603,75	2603,75	2603,75	2603,75	2669,95	2669,95	2669,95	2669,95	2743,35	2743,35	2743,35	2807,14	2807,14	2807,14	2807,14	2807,14
A 6	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03
EB	80,54	147,98	61,35	128,78	128,78	130,01	197,45	128,84	128,84	196,29	196,29	130,09	197,54	197,54	197,54	191,56	191,56	191,56	195,20	195,20	195,20	195,20	195,20
SZ	2484,89	2552,33	2552,33	2619,76	2619,76	2687,18	2754,62	2754,62	2822,07	2822,07	2822,07	2889,52	2889,52	2889,52	2889,52	2956,94	2956,94	2956,94	3024,37	3024,37	3024,37	3024,37	3024,37
Ges.	2487,02	2487,02	2586,94	2586,94	2586,94	2689,19	2689,19	2789,09	2789,09	2789,09	2789,09	2890,19	2890,19	2890,19	2890,19	2966,01	2966,01	2966,01	3041,82	3041,82	3041,82	3041,82	3041,82
A 7	66,68	126,56	26,64	110,47	110,47	92,09	175,94	76,04	76,04	159,84	159,84	58,74	142,62	142,62	142,62	126,65	126,65	126,65	110,74	110,74	110,74	110,74	110,74
SZ	2553,70	2613,58	2613,58	2697,41	2697,41	2781,28	2865,13	2865,13	2948,93	2948,93	2948,93	3032,81	3032,81	3032,81	3032,81	3092,66	3092,66	3092,66	3152,56	3152,56	3152,56	3152,56	3152,56
Ges.	2642,27	2642,27	2771,03	2771,03	2771,03	2901,03	2901,03	3030,98	3030,98	3030,98	3030,98	3121,25	3121,25	3121,25	3121,25	3212,72	3212,72	3212,72	3302,99	3302,99	3302,99	3302,99	3302,99
A 8	56,38	128,02	0,00	106,70	106,70	84,14	84,14	61,64	61,64	61,64	189,11	78,84	78,84	150,46	150,46	58,99	130,62	130,62	40,35	112,00	112,00	112,00	112,00
SZ	2698,65	2770,29	2771,03	2877,73	2877,73	2985,17	2985,17	3092,62	3092,62	3092,62	3200,09	3200,09	3200,09	3200,09	3200,09	3271,71	3271,71	3271,71	3343,34	3343,34	3343,34	3343,34	3343,34
Ges.	2843,25	2843,25	2985,27	2985,27	2985,27	3129,68	3129,68	3271,67	3271,67	3271,67	3271,67	3368,21	3368,21	3368,21	3368,21	3468,63	3468,63	3468,63	3566,56	3566,56	3566,56	3566,56	3566,56
A 9 mD	50,05	119,68	0,00	90,96	90,96	59,83	59,83	31,15	31,15	31,15	144,45	47,91	47,91	125,75	125,75	25,33	103,28	103,28	5,35	83,22	83,22	83,22	83,22
SZ	2893,30	2962,93	2985,27	3076,23	3076,23	3189,51	3189,51	3302,82	3302,82	3302,82	3416,12	3416,12	3416,12	3416,12	3416,12	3493,96	3493,96	3493,96	3571,91	3571,91	3571,91	3571,91	3571,91
Ges.	2843,25	2843,25	2985,27	2985,27	2985,27	3129,68	3129,68	3271,67	3271,67	3271,67	3271,67	3368,21	3368,21	3368,21	3368,21	3468,63	3468,63	3468,63	3566,56	3566,56	3566,56	3566,56	3566,56
A 9 gD	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61
EB	0,50	120,13	0,00	91,41	91,41	60,28	60,28	31,60	31,60	31,60	144,90	48,36	48,36	126,20	126,20	25,78	103,73	103,73	5,80	83,67	83,67	83,67	83,67
SZ	2903,36	2972,99	2994,88	3086,29	3086,29	3199,57	3199,57	3312,88	3312,88	3312,88	3426,18	3426,18	3426,18	3426,18	3426,18	3504,02	3504,02	3504,02	3581,97	3581,97	3581,97	3581,97	3581,97
Ges.	3070,69	3070,69	3250,04	3250,04	3250,04	3430,17	3430,17	3613,65	3613,65	3613,65	3613,65	3741,35	3741,35	3741,35	3741,35	3869,01	3869,01	3869,01	3996,74	3996,74	3996,74	3996,74	3996,74
A 10	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61
EB	23,65	120,43	0,00	86,21	86,21	51,25	51,25	12,92	12,92	12,92	158,09	30,39	30,39	127,16	127,16	0,00	96,74	96,74	0,00	67,98	67,98	67,98	67,98
SZ	3103,95	3200,73	3259,59	3345,86	3345,86	3491,03	3491,03	3636,18	3636,18	3636,18	3781,35	3781,35	3781,35	3781,35	3781,35	3878,12	3878,12	3878,12	4006,35	4006,35	4006,35	4006,35	4006,35
Ges.	3557,86	3557,86	3746,30	3746,30	3746,30	3935,96	3935,96	4066,12	4066,12	4066,12	4066,12	4196,29	4196,29	4196,29	4196,29	4326,46	4326,46	4326,46	4456,66	4456,66	4456,66	4456,66	4456,66
A 11	0,00	103,27	0,00	59,27	59,27	0,00	14,06	0,00	31,56	31,56	31,56	0,00	0,00	0,00	98,37	98,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SZ	3557,86	3661,13	3746,30	3805,57	3805,57	3935,96	3950,02	4066,12	4097,68	4097,68	4097,68	4196,29	4196,29	4196,29	4294,66	4294,66	4294,66	4394,51	4394,51	4394,51	4394,51	4394,51	4394,51
Ges.	3835,57	3835,57	4061,18	4061,18	4061,18	4285,55	4285,55	4441,75	4441,75	4441,75	4441,75	4595,46	4595,46	4595,46	4595,46	4750,43	4750,43	4750,43	4907,88	4907,88	4907,88	4907,88	4907,88
A 12	88,88	264,34	38,73	38,73	214,90	0,00	169,19	12,99	12,99	132,78	132,78	0,00	98,86	98,86	98,86	0,00	63,71	63,71	0,00	26,08	26,08	145,82	145,82
SZ	3924,45	4099,91	4099,91	4099,91	4276,08	4285,55	4454,74	4454,74	4574,53	4574,53	4574,53	4694,32	4694,32	4694,32	4694,32	4790,43	4790,43	4790,43	4907,88	4907,88	4907,88	4907,88	4907,88
Ges.	4445,48	4445,48	4654,96	4654,96	4654,96	4865,72	4865,72	5010,77	5010,77	5010,77	5010,77	5157,06	5157,06	5157,06	5157,06	5302,07	5302,07	5302,07	5444,63	5444,63	5444,63	5444,63	5444,63
A 13	118,31	118,31	102,83	102,83	102,83	86,09	86,09	70,41	70,41	70,41	199,75	53,46	53,46	53,46	182,83	37,82	37,82	167,20	24,64	24,64	153,98	153,98	
SZ	4563,79	4563,79	4757,79	4757,79	4757,79	4951,81	4951,81	5081,18	5081,18	5081,18	5210,52	5210,52	5210,52	5210,52	5339,89	5339,89	5339,89	5469,27	5469,27	5469,27	5469,27	5469,27	
Ges.	4626,45	4626,45	4899,20	4899,20	4899,20	5170,67	5170,67	5357,85	5357,85	5357,85	5357,85	5546,31	5546,31	5546,31	5546,31	5733,48	5733,48	5733,48	5921,93	5921,93	5921,93	5921,93	
A 14	112,85	112,85	91,72	91,72	91,72	71,83	71,83	52,40	52,40	52,40	220,13	31,67	31,67	31,67	199,43	12,26	12,26	180,00	0,00	0,00	159,31	159,31	
SZ	4739,30	4739,30	4990,92	4990,92	4990,92	5242,50	5242,50	5410,25	5410,25	5410,25	5577,98	5577,98	5577,98	5577,98	5745,74	5745,74	5745,74	5913,48	5913,48	5913,48	5913,48	5913,48	
Ges.	5568,62	5568,62	5755,79	5755,79	5755,79	5943,00	5943,00	6130,20	6130,20	6130,20	6130,20	6316,14	6316,14	6316,14	6316,14	6502,09	6502,09	6502,09	6686,78	6686,78	6686,78	6686,78	
A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30,14	30,14	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26	64,26
SZ	5568,62	5568,62	5755,79	5755,79	5755,79	597																	

2. Bundesbesoldungsordnung B mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	6.686,78
Systemzulage	171,63
Gesamt	6.858,41
B 2	7.767,80
Systemzulage	189,11
Gesamt	7.956,91
B 3	8.225,22
Systemzulage	196,76
Gesamt	8.421,98
B 4	8.703,74
Systemzulage	205,33
Gesamt	8.909,07
B 5	9.252,93
Systemzulage	214,96
Gesamt	9.467,89
B 6	9.774,85
Systemzulage	220,76
Gesamt	9.995,61
B 7	10.278,15
Systemzulage	230,77
Gesamt	10.508,92
B 8	10.804,99
Systemzulage	238,98
Gesamt	11.043,97
B 9	11.458,30
Systemzulage	249,96
Gesamt	11.708,26
B 10	13.487,65
Systemzulage	283,57
Gesamt	13.771,22
B 11	14.067,84
Systemzulage	235,04
Gesamt	14.302,88

3. Bundesbesoldungsordnung W mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	4.653,75		
Systemzulage	139,26		
Gesamt	4.793,01		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Beschäftigungsjahre	1 bis 7	8 bis 14	ab 15
Erfahrungsmonate	1 bis 84	85 bis 168	ab 169
W 2	5.781,59	6.121,69	6.461,79
Systemzulage	526,12	186,02	0,00
Gesamt	6.307,71	6.307,71	6.461,79
W 3	6.461,79	6.915,24	7.368,70
Systemzulage	505,63	52,18	0,00
Gesamt	6.967,42	6.967,42	7.368,70

4. Besoldungsgruppe C 4 – Endstufe mit Systemzulage und Bemessungssatz 95 Prozent

	Stufe 15
C 4 – Bund 95 Prozent	8.381,80 €
Systemzulage	200,33 €
Gesamt	8.582,13 €

5. Familienzuschlag Bund 100 Prozent inkl. Systemzulage

	Stufe 1	Stufe 2
	149,36 €	277,02 €
Systemzulage	0,00 €	1,66 €

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das zweite berücksichtigende Kind um 127,66 €
 Systemzulage 1,66 €
 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 397,74 €
 Systemzulage 0,15 €

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um 26,84 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

5.a Familienzuschlag für Vikarinnen und Vikare sowie für Anwärterinnen und Anwärter ab Besoldungsgruppe A 9

	Stufe 1	Stufe 2
	149,36 €	277,02 €
Systemzulage	0,96 €	4,17 €
Gesamt	150,32 €	281,19 €

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das zweite berücksichtigende Kind um	127,66 €
Systemzulage	3,21 €
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	397,74 €
Systemzulage	4,95 €

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,30 Euro (+ 0,09 € Systemzulage), ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 21,89 Euro (+ 0,27 € Systemzulage).

6. Anwärtergrundbetrag mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

Anwärter mittlerer Dienst	1.205,54 €
Systemzulage	0,00 €
Gesamt	1.205,54 €
Anwärter gehobener Dienst	1.436,27 €
Systemzulage	– €
Gesamt	1.436,27 €
Anwärter höherer Dienst	2.201,64 €
Systemzulage	– €
Gesamt	2.201,64 €

Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2021

1575990

Az. 94-1:00020

Düsseldorf, 25. Januar 2021

Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen der Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2021 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 18. Januar 2021

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen I B 3
21.03.04-2021/1

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2021

Der Ministerpräsident des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Waldtraut Hof

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Hessen

Wiesbaden, 17. November 2020

Hessisches Kultusministerium

Aktenzeichen Z.4 – 870.040.000-00170

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der

Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Rheinland-Pfalz

Mainz, 9. November 2020

Ministerium für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Aktenzeichen 7380-0017#2020/0003-1501 15326

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG RP) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden. Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG RP).

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Dominik Brill

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Saarland

Saarbrücken, 5. Oktober 2020

Ministerium für Finanzen und Europa
Aktenzeichen B/2 ESt S 2442-4#013
2020/136209

Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2021 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt Teil I 2015, S. 284), anerkannt.

Ministerium für Finanzen und Europa
In Vertretung
Anja Wagner-Scheid
Staatssekretärin

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Porz

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch das Landeskirchenamt,
und
der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrags der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evange-

lischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Porz eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)

Die Leiterin bzw. der Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Köln II (im Folgenden als die bzw. der Militärgeistliche bezeichnet) ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Porz.

Die bzw. der Militärgeistliche bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

§ 5

(Predigtendienst)

Die bzw. der Militärgeistliche wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Porz aufgenommen.

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs werden durch die Militärgeistliche bzw. den Militärgeistlichen vorgenommen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit der bzw. des Militärgeistlichen besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist der bzw. dem Militärgeistlichen anzuzeigen. Auf Wunsch der zu diesem Kreis gehörenden Personen nimmt die bzw. der Militärgeistliche die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Ortspfarrerin bzw. dem Ortspfarrrer vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs nimmt die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der bzw. dem Militärgeistlichen vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu hält aus

Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrrer. Will die bzw. der Militärgeistliche die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass sie bzw. er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihr bzw. ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt die bzw. der Militärgeistliche im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Porz fest.

§ 7
(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Porz stellt seine Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen der bzw. des Militärgeistlichen und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

§ 8
(Kollekten)

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die die bzw. der Militärgeistliche hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können der bzw. dem Militärgeistlichen zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

§ 9
(Visitation)

Bei der Visitation des personalen Seelsorgebereichs durch die Militärbischöfin bzw. den Militärbischof ist der Kreis-synodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch einzubeziehen.

§ 10
(Stellung anderer Bestimmungen)

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957,
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963,
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde einer bzw. eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs.

§ 11
(Inkrafttreten, Veröffentlichung)

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; sie wird zusätzlich im Ordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs veröffentlicht.

Düsseldorf, 6. August 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

gez. Unterschrift

Berlin, 11. Januar 2021

Siegel

Der Evangelische Militärbischof
gez. Unterschrift

**2. Satzung
zur Änderung der „Satzung der Stiftung der
Evangelischen Kirchengemeinde Lank Unsere
Gemeinde-Stiftung“**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lank hat auf Grund von § 8 Absatz 2b der Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank Unsere Gemeinde-Stiftung vom 12. März 2008 (KABl. Nr.5 vom 15. Mai 2008 Seite 214/215), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. November 2009 (KABl. Nr. 1 vom 15. Januar 2010 Seite 11), am 14. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Änderung

Die Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank Unsere Gemeinde-Stiftung vom 12. März 2008 (KABl. Nr. 5 vom 15. Mai 2008 Seite 214/215), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. November 2009 (KABl. Nr. 1 vom 15. Januar 2010 Seite 11), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Meerbusch, den 18. Januar 2021

Evangelische Kirchengemeinde
Lank

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 12. Februar 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung des
Evangelischen Kindertagesstättenverbandes
Radevormwald**

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) hat die Vertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald die folgende Satzung des Trägerverbandes beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald, zuletzt geändert mit Satzung vom 25. September 2019 (KABl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Aufgaben des Verbandsvorstands Abs. 2 Buchstabe e) wird gestrichen.
2. § 7 Aufgaben des Verbandsvorstands aus Abs. 2 Buchstabe f) bis j) wird Abs. 2 Buchstabe e) bis i).
3. § 8 Geschäftsführung aus Abs. 2 Buchstabe f) und g) wird Abs. 2 Buchstabe g) und h).
4. § 8 Geschäftsführung

Es wird in Abs. 2 ein neuer Buchstabe f) eingefügt.

Alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtung, sofern sie nicht Leiterinnen oder Leiter von Einrichtungen sind,

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Radevormwald, den 2. Februar 2021

Evangelischer Kindertagesstättenverband
Radevormwald
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Februar 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum hat auf Grund der Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Leitung der Kirchengemeinde

- (1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindeführung. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.
- (3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fach- und Bezirksausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall

an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben ist, sowie alle in Artikel 16 Absatz 1 KO ausdrücklich aufgezählten Angelegenheiten.

(4) Das Presbyterium kann sich und den Fach- und Bezirksausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Presbyterium räumt den Fach- und Bezirksausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung teilweise auch ein Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts ein.

§ 2 Bildung von Ausschüssen

(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Diakonieausschuss,
- c) Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- d) Verwaltungs-, Bau- und Finanzausschuss.

(2) Für jeden der Bezirke Thomaskirche, Gemeindezentrum und Philippuskirche wird je ein Bezirksausschuss gebildet.

§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fach- und Bezirksausschüsse werden vom Presbyterium nach den Regeln der Kirchenordnung (KO) und der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen berufen.

(2) Die Ausschüsse können Gäste zu bestimmten Themen nach Maßgabe dieser Satzung einladen. Beruflich Mitarbeitende sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebiets zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Das Presbyterium beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse.

§ 4 Arbeit und Zusammenarbeit der Ausschüsse

(1) Ein Ausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie mindestens eines Presbyteriumsmitglieds beschlussfähig. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(2) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Sie oder er kann dabei nach Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums die Hilfe der Verwaltung in Anspruch nehmen.

(3) Das Presbyterium und die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Ausschüssen entscheidet das Presbyterium.

(5) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen und den Ausschussmitgliedern und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der Verwaltung zeitnah elektronisch zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls ist, auch wenn für die Sitzung eine Protokollführ-

rerin oder ein Protokollführer bestellt wurde, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses. Allen Mitgliedern des Presbyteriums ist das Protokoll mit der Einladung zur oder, wenn das zeitlich nicht möglich ist, auf der nächsten Presbyteriumssitzung zukommen zu lassen.

§ 5

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik besteht aus den Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde sowie mindestens vier weiteren nicht ordinierten Presbyterinnen oder Presbytern oder sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde.

(2) Der Ausschuss berät das Presbyterium und bereitet entsprechende Beschlussvorlagen für das Presbyterium vor in Fragen, die

- a) die Konzeption und Qualitätsentwicklung des gesamtgemeindlichen gottesdienstlichen Lebens,
- b) geplante Veränderungen von Ort, Zeit und Zahl der Gottesdienste oder der Liturgie,
- c) die Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,
- d) das kirchenmusikalische Angebot der Gemeinde,
- e) theologische Aspekte kirchlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen,
- f) sowie weitere vom Presbyterium zugewiesene Arbeitsaufträge

betreffen.

(3) Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr, bei besonderem Bedarf häufiger.

§ 6

Diakonieausschuss

(1) Der Diakonieausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon ein Mitglied aus den Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde und mindestens ein nicht ordiniertes Mitglied des Presbyteriums.

(2) Der Ausschuss berät das Presbyterium und bereitet entsprechende Beschlussvorlagen für das Presbyterium vor in Fragen, die

- a) die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde,
- b) Entwicklungen in Stadt, Quartieren und Gesellschaft, die darauf Auswirkungen haben,
- c) die Grundsätze für die Verteilung aus Mitteln der Diakoniekollekte,
- d) die Verwendung etwaiger Überschüsse aus Diakoniemitteln, die eine angemessene Rücklage überschreiten
- e) sowie weitere vom Presbyterium zugewiesene Arbeitsaufträge

betreffen.

(3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über die Prinzipien für die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakoniekollekte und legt verbindliche Prozesse für die Einzelfallgewährung fest. Entscheidungen über Maßnahmen mit einem Einzelwert von mehr als 500 Euro bleiben dem Presbyterium vorbehalten.

(4) Der Ausschuss tagt in der Regel einmal im Jahr, bei besonderem Bedarf häufiger.

§ 7

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt sich zusammen aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern des Presbyteriums und mindestens drei, höchstens fünf sachkundigen Mitglieder der Kirchengemeinde. Die kirchliche Leiterin bzw. der kirchliche Leiter des Jugendzentrums und mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter aus der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde, die bzw. der vom Presbyterium berufen wird, gehören dem Ausschuss als Mitglieder mit beratender Stimme an.

(2) Der Ausschuss berät das Presbyterium und bereitet entsprechende Beschlussvorlagen für das Presbyterium vor in Fragen, die

- a) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde,
- b) Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit und die entsprechende Gewichtung,
- c) Aufstellung und Fortschreibung einer Jahresplanung für die Kinder- und Jugendarbeit,
- d) Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises, der Landeskirche oder anderer für die Arbeit in der Gemeinde bedeutenden Träger oder Initiativen,
- e) Entwicklungen in Stadt, Quartieren und Gesellschaft, die darauf Auswirkungen haben,
- f) sowie weitere vom Presbyterium zugewiesene Arbeitsaufträge

betreffen.

(3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über:

- a) die Planung und Durchführung von Freizeiten, sofern das Presbyterium dem Finanzierungsplan zugestimmt hat,
- b) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit für die Kirchengemeinde im Rahmen des vom Presbyterium festgelegten Haushaltsrahmens.

(4) Der Ausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr, bei besonderem Bedarf häufiger.

§ 8

Verwaltungs-, Finanz- und Bauausschuss

(1) Der Verwaltungs-, Bau- und Finanzausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums,
- c) den vom Presbyterium gewählten Kirchmeisterinnen und Kirchmeistern,
- d) bis zu drei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums.

(2) Der Ausschuss berät das Presbyterium und bereitet entsprechende Beschlussvorlagen für das Presbyterium vor in Fragen, die

- a) Haushaltsplanung und die Feststellung des Jahresabschlusses,

- b) Bau- bzw. Bauunterhaltungsplanung
- c) Personalplanung und personalbezogene Entscheidungen,
- d) alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde,
- e) sowie weitere vom Presbyterium zugewiesene Arbeitsaufträge

betreffen, sofern diese nicht unter Absatz 3 fallen.

(3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über:

- a) die Verwendung von Haushaltsmitteln im Sachkosten- und Investitionsbereich bis zu 5000 Euro im Einzelfall, sofern nicht die Zuweisung der Haushaltsmittel für den jeweiligen Bezirk betroffen sind,
- b) die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 200 Euro,
- c) Bau- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Haushalts bis zu einer Höhe von 5000 Euro einschließlich der Auftragsvergabe,
- d) Personalmaßnahmen, die nur untergeordnete Bedeutung für die Arbeit der Kirchengemeinde haben (z. B. durch Anpassungen von Arbeitszeiten von weniger als 10 Prozent der individuellen Arbeitszeit, oder der Abschluss, die Verlängerung oder Beendigung von Verträgen mit geringfügig Beschäftigten),
- e) verbindliche Vorgaben für Abläufe zu Verwaltungs-, Bau-, Finanzthemen oder Personalthemen.

(4) Der Ausschuss tagt im Regelfall einmal im Monat zwischen den Presbyteriumssitzungen, bei besonderem Bedarf häufiger.

§ 9

Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse setzen sich zusammen aus der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle im jeweiligen Bezirk und den für diesen Bezirk gewählten Mitgliedern des Presbyteriums.

(2) Die Bezirksausschüsse beraten das Presbyterium und bereiten entsprechende Beschlussvorlagen für das Presbyterium für alle bezirksbezogenen Themen vor, sofern diese nicht einem anderen Ausschuss zugeordnet sind.

In Fragen, die einem anderen Ausschuss nach dieser Satzung zugewiesen sind, aber besondere Auswirkungen auf die Arbeit im jeweiligen Bezirk haben, ist der jeweilige Bezirksausschuss zu hören.

(3) Die Bezirksausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs über:

- a) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit vorwiegend bezirksbezogenem Charakter,
- b) die inhaltliche Ausrichtung und praktische Gestaltung der bezirklichen Gemeindegemeinschaft in Abstimmung mit den vom Presbyterium erarbeiteten Leitlinien,
- c) die Vermietung oder Bereitstellung von gemeindeeigenen Räumen im Bezirk für Veranstaltungen mit Ausnahme auf Dauer angelegte Mietverträge oder Nutzungsvereinbarungen, die gottesdienstlich genutzte Räume betreffen oder der Vermietung von gemeindeeigenen Wohn- oder Geschäftsräumen,
- d) die Verwendung von Haushaltsmitteln im Sachkosten- und Investitionsbereich, die dem jeweiligen Bezirk zugewiesen sind.

(4) Die Ausschüsse tagen in der Regel einmal im Monat zwischen den Presbyteriumssitzungen, bei besonderem Bedarf häufiger.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Änderungen sind durch Beschluss des Presbyteriums nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung möglich. Sie sind ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Wuppertal, den 23. September 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Februar 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Personal- und sonstige Nachrichten

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Hilgenroth, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 22. Pfarrstelle Religionslehre an berufsbildenden Schulen des Kirchenkreises Duisburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben worden.

Die 4. Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen des Kirchenkreis An Nahe und Glan ist mit Wirkung vom 1. Februar 2021 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Vohwinkel, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. März 2021 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.



*Ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe, spricht der HERR: Gedanken des Friedens und nicht des Leides, dass ich euch gebe Zukunft und Hoffnung.
Jeremia 29,11*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Helmut Ackermann am 11. Januar 2021 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Urdenbach, geboren am 12. Juni 1927 in Euskirchen, ordiniert am 15. Dezember 1957 in Weisweiler.

Pfarrer i.R. Martin Braun am 29. Dezember 2020 in Mainz, zuletzt Pfarrer in der Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, geboren am 4. September 1928 in Riegelsberg, ordiniert am 18. Dezember 1955 in Duisburg-Hamborn.

Pfarrer i.R. Siegwald Kunath am 23. Januar 2021 in Bad Bevensen, zuletzt Pfarrer (Ephorus) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, geboren am 28. August 1934 in Bremen-Blumenthal, ordiniert am 10. November 1963 in der Ev.-Ref. Gemeinde Hatzum.

Pfarrer i.R. Erich Mirow am 23. Januar 2021 in Duisburg, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 5. Februar 1939 in Ehrentrop/Lage, ordiniert am 6. Mai 1973 in Hiesfeld.

PfarrerIn i.R. Annehild Scharmatinat am 18. Januar 2021 in Freisen-Schwarzerden, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Berschweiler, geboren am 12. Juli 1944 in Wuppertal, ordiniert am 27. Mai 1973 in Duisburg-Hamborn.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Kirchenkreis Aachen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 14. kreiskirchliche Pfarrstelle (JVA-Seelsorge) zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Bewerberin/Der Bewerber erfüllt die Voraussetzung der Wahlfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

In der Justizvollzugsanstalt Aachen wird Untersuchungshaft (ca. 300 Haftplätze) und Strafhäft (ca. 450 Haftplätze) für Männer vollzogen. Die Anstalt umfasst insgesamt also 750 Haftplätze in fünf Hafthäusern mit den dazugehörigen Arbeitsbetrieben und einer Sozialtherapie. Langstrafige Gefangene machen den überwiegenden Teil der Inhaftierten aus.

Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt geschieht unter besonderen, durch Gesetze und Verordnungen bestimmten Rahmenbedingungen. Sie wendet sich an Menschen, die unter dem Entzug von Freiheit ihre eigene Lebensgeschichte bearbeiten sollen, damit sie künftig ein straffreies Leben führen können. Innerhalb eines solchen Settings brechen oftmals Fragen auf, die eine spezifisch seelsorgliche Begleitung notwendig machen. Seelsorge ist nicht Teil des Behandlungs-

vollzugs, sondern innerhalb des Vollzugs ein ganzheitliches Angebot der Kirchen. Ohne Beschränkung durch die konfessionellen oder religiösen Zuordnungen der Gesprächspartner wendet sich dieses Angebot in der Person der Seelsorgerin oder des Seelsorgers dem Einzelnen zu, nimmt seine ihm von Gott geschenkte Würde wahr und anerkennt sie so und sucht gemeinsam mit dem Inhaftierten Antwort auf seine Fragen. Einen Einblick dazu gibt es unter https://www.podknast.de/flash_player/index.php?objId=20881095. Seelsorgerliche Verschwiegenheit, die unter allen Umständen zu wahren ist, eröffnet einen Raum, in dem es in der Anstalt zu solcher Begegnung kommen kann. Trotz dieser seelsorgerlichen Verschwiegenheit ist die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten sachlich geboten und auch erforderlich.

Seelsorgerliche Begleitung ist immer wieder auch bei Angehörigen der Inhaftierten und bei Bediensteten gefragt. Sie kann auch in Gesprächsgruppen geschehen.

Im Gottesdienst, bei dem es ebenfalls keine konfessionellen und kulturellen Schranken gibt, geschieht Verkündigung des Evangeliums an Menschen, die außerhalb der Mauern selten den Gottesdienst besuchen und daher kaum über liturgische Erfahrung und Geduld verfügen. Gleichwohl können die Gefangenen die Texte der Bibel als Mut machende Anrede Gottes kreativ aufnehmen und mit ihren Lebenserfahrungen ins Gespräch bringen.

In der Seelsorge und Verkündigung in der JVA Aachen sind Sie nicht allein. Sie werden getragen durch ein ökumenisches Team, das aus der Stelleninhaberin für die 2. Evangelische Seelsorgestelle, den beiden Stelleninhabern für die zwei Katholischen Seelsorgestellen und einer Schwester der Schervier Schwestern Aachen besteht. Dieses Team zeichnet sich durch große kollegiale Wertschätzung aus, die ihren Ausdruck in ökumenischen Gottesdiensten, Intervision, Teamtagen und Veranstaltungen in ökumenischer Verantwortung, z. B. in Zusammenarbeit mit dem Integrationsteam, findet. Auch die Aufgaben der Diakonie werden in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen.

Wir suchen eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, der/die Freude daran hat, sich diesem besonderen Feld und den darin lebenden Menschen zu stellen. Dazu gehört, sich immer wieder neu und anders auf die jeweilige Situation mit dem jeweiligen Menschen einzulassen. Die Neugier auf neue, andere Formen der Verkündigung und Weitergabe des Glaubens, das Interesse, „anders“ Gottesdienst zu feiern und Gott in dem zu suchen, der da ist, sind unabdingbar. Gleichzeitig lebt und arbeitet man in einem Feld, in dem die Menschen Nähe suchen und brauchen, das aber gleichzeitig ein ständiges Abgrenzen und ein „Regeln beachten“ mit sich bringt. Zudem lebt und arbeitet man in einem geschlossenen Bereich, der ständig greifbar, erlebbar und spürbar ist. Auszuhalten ist der eingeschränkte Freiraum nicht nur der Menschen, mit denen gearbeitet wird, sondern auch im persönlichen Bereich, Vorschriften und ständig zu beachtende Regeln, Türen, Mauern, Sicherheitsvorkehrungen, die die Alltagsatmosphäre entscheidend mitprägen. Dazu bedarf es der Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung, die speziell auf dieses Feld zugeschnitten ist und zur Supervision, zum Austausch im ökumenischen Seelsorgeteam und zur persönlichen Auseinandersetzung. Im Gegenzug spürt man nahezu täglich, wie befriedend die Begegnung mit Seelsorge ist.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Inhaltliche Fragen beantwortet Pfarrerin Sabine Reinhold, Telefon: 0241 9173411, oder per E-Mail: Sabine.Reinhold@jva-

aachen.nrw.de und Superintendent Hans-Peter Bruckhoff, Telefon: 0241 453-118, oder per E-Mail superintendentur.aachen@ekir.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April 2021 an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Aachen, Hans-Peter Bruckhoff, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen.

Die Schüler*innen und das Kollegium des Bergischen Berufskollegs des Oberbergischen Kreises suchen am Standort in Wipperfürth eine neue Schulpfarrer*in. Wenn Sie Freude und Lust verspüren sich auf junge Menschen einzulassen, mit ihnen über Gott und die Welt in einen Austausch zu treten, sich den Sorgen und Nöten, aber auch den erfreulichen Dingen einer Schulgemeinschaft anzunehmen, dann kommen sie zu uns in den Kirchenkreis An der Agger und bewerben Sie sich auf die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises. Die Pfarrstelle hat klare Strukturen, geregelte Freizeit und Arbeitszeit. Und ist unbefristet entweder zu 100 Prozent oder auch in geringerem Stellenumfang zum 1. August 2021 zu besetzen.

Das Bergische Berufskolleg ist eine Bündelschule mit zwei Standorten, aber Ihr Einsatzort ist am Standort Wipperfürth. Dort treffen Sie auf eine Vielzahl unterschiedlicher Berufsfelder wie Agrarwirtschaft, Ernährung und Versorgung/Gesundheit und Soziales, Informatik, Technik, Wirtschaft und Verwaltung. Nähere Informationen, welche Berufe in den Abteilungen beschult werden, können Sie auf der Homepage des Kollegs (<https://bbk.schule/home/>, dort Standort Wipperfürth) leicht einsehen.

In den Vollzeitklassen ermöglicht das Bergische Berufskolleg in dem Bereich der Höheren Berufsfachschule die Differenzierungen: Sport- und Fitnessmanagement, Sprachen & Internationales (2. Fremdsprache Spanisch; Vertiefung der Englischkenntnisse durch teilweise bilingualen Unterricht), Wirtschaft & Informatik sowie Wirtschaft & Recht.

Außerdem finden Sie dort auch die Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung und die Ausbildungsvorbereitung Wirtschaft.

Die Gemeinschaft, der im Auftrag des Kirchenkreises in den unterschiedlichen Schulformen Unterrichtenden, zurzeit 18 Personen, freut sich auf die Bereicherung durch Sie. Unsere theologische Herkunft und Prägung ist heterogen. Besonders können Sie von den Erfahrungen von insgesamt fünf Pfarrerinnen und Pfarrern an den drei Berufskollegs des Oberbergischen Kreises profitieren.

Vor Ihrer Bewerbung möchten wir uns ausführlich Zeit nehmen, um mit Ihnen über Ihre Erwartungen und Befürchtungen in ein Gespräch zu kommen.

Natürlich haben wir auch Erwartungen: Als Pfarrer*in an einem Berufskolleg arbeiten Sie sich in die verschiedenen Bildungsgänge und Bildungspläne, in denen Sie eingesetzt werden, ein. Als Teil der Schulgemeinschaft nehmen Sie auch am Schulleben teil bzw. laden gelegentlich zu Gottesdiensten ein. Als Pfarrer*in sind Sie aber nicht nur Unterrichtende/Unterrichtender, sondern auch Seelsorgerin/Seelsorger für alle, die zu dieser Schule gehören. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die zum ersten Mal sich auf eine Berufsschulpfarrstelle bewerben, ist nach der Übertragung der Pfarrstelle die Teilnahme an einer Pädagogischen Einführung an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung vorgesehen.

Es liegt in Ihrer freien Entscheidung, wenn der Dienst in der Schule es zulässt, sich im Kirchenkreis zu engagieren.

Mischen Sie sich ein, gestalten Sie mit, hinterlassen Sie Spuren bei den anvertrauten Menschen in der ländlichen Region in und um Wipperfürth.

Bei der Wohnungssuche werden Sie, wenn Sie es wünschen, selbstverständlich unterstützt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Über Ihre aussagekräftige Bewerbung freut sich der Superintendent des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt, gerne auch per Mail an superintendentur.anderagger@ekir.de. Bei Fragen wenden Sie sich an den Bezirksbeauftragten des Kirchenkreises, Pfarrer Frank Oschmann, unter der Telefonnummer 02293 938040.

Die Evangelische Kirchengemeinde Marienberghausen (Kirchenkreis An der Agger) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin*innen Pfarrer für ihre Einzelpfarrstelle im Umfang von 50 Prozent.

Wir freuen uns auf eine Persönlichkeit,

- die mit Freude und Kreativität Gottesdienste mit uns feiert und es versteht, die biblischen Texte mit dem gegenwärtigen Leben zu verbinden,
- die Menschen wahrnimmt und sie seelsorglich begleitet,
- die Menschen miteinander vernetzen kann und gelingende Kommunikation für wesentlich in der Gemeinde und über die Gemeinde hinaus hält,
- die gerne im Team mit Ehrenamtlichen arbeitet und nicht für alles zuständig sein will.

Wir

- sind eine kleine, sehr lebendige Gemeinde mit ca. 920 Gemeindemitgliedern, von denen ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Gottesdiensten und Gemeindeaktivitäten teilnimmt,
- erfreuen uns an unserer schönen mittelalterlichen Kirche, die zu den fünf „Bunten Kirchen“ im Oberbergischen Kreis gehört, die sowohl durch ihre jahrhundertealten Malereien als auch durch die vorhandene Mühleisenorgel Menschen bis weit über die gemeindlichen Grenzen hinaus anzieht,
- haben in den letzten Jahren ein neues, modernes Gemeindehaus neben der Kirche errichtet, das mit ansprechenden Gemeinderäumen, großer Küche und zwei Büros viel Raum zum Leben, Feiern, Beten, Singen, Spielen und Arbeiten bietet,
- haben in unserer Gemeinde sowohl einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit als auch in der Musik mit Kirchen- und Posaunenchor sowie unterschiedlichsten Konzerten auf hohem Niveau,
- sind in einem Kooperationsraum mit der Nachbargemeinde und auf dem Weg zu neuen Kooperationsformen in einer größeren Region,
- wollen die familiäre Atmosphäre in unserer Kirchengemeinde vor Ort pflegen, ohne uns nach außen abzuschotten.

Von Ihnen als unserer neuen Pfarrerin, unserem neuen Pfarrer wünschen wir uns, dass Sie:

- abgesehen von den Feiertagen an zwei Sonntagen im Monat Gottesdienste mit uns feiern,

- die vielfältigen Gaben in unserer Gemeinde wertschätzen und die ehrenamtlich Mitarbeitenden in ihren Engagements unterstützen,
- die Gemeinde zusammen mit dem Presbyterium kollegial und partizipativ leiten,
- Menschen in Krisensituationen, an lebensgeschichtlichen Übergängen und in Fragen des eigenen Glaubens begleiten,
- unsere Jugendreferentin fördern, unterstützen und begleiten bei der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit in unserer Gemeinde – und das heißt eben auch, dass das nicht Ihre Aufgabe ist,
- theologisch auskunfts- und sprachfähig sind,
- ein offenes Ohr für die Fragen und Sorgen der Menschen vor Ort haben,
- den Kontakt zu den Menschen vor Ort, dem ortsansässigen Kindergarten und der Grundschule, den Vereinen sowie den christlichen Nachbargemeinden suchen und pflegen,
- ein Zuhause in unserer Gemeinde finden. Ein Pfarrhaus steht nicht zur Verfügung. Bei der Suche einer entsprechenden Wohnung sind wir gerne behilflich,
- nicht alles können (und auch nicht alles können wollen).

Sie dürfen von uns/bei uns erwarten:

- Gestaltungsfreiraum, Ihre eigenen Ideen einzubringen und neue Formate zu entwickeln,
- Mitarbeitende (beruflich und ehrenamtlich): eine Jugendreferentin (75 Prozent), zwei nebenberufliche Kirchenmusiker, ein engagiertes Kindergottesdienstteam, mehrere eingespielte Prädikant*innen und Pfarrer*innen aus der Region, die ebenfalls Gottesdienste mit uns feiern,
- ein Presbyterium, das die kleine Gemeinde vor dem Hintergrund struktureller Veränderungen im Kirchenkreis zukunftsfähig gestalten will.

(In unserer Nachbargemeinde Wiehl ist aktuell eine Stelle vakant. Weitere Infos unter www.kirchewiehl.de)

Auf die Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Ev. Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Ev. Kirche im Rheinland steht oder wer eine Zusage über die Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt. Die Erteilung der Anstellungsfähigkeit kann vom Landeskirchenamt erteilt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung:

Susanne Goße, Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. 02262 68741, Thomas Terberger, Kirchmeister, Tel. 02293 8192989.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung innerhalb drei Wochen ab Erscheinung dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger, Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, E-Mail: superintendentur.anderagger@ekir.de.

Wiehl ist eine Stadt im Oberbergischen Kreis vor den Toren Kölns mit guter Infrastruktur. Die landschaftlich reizvolle Umgebung ist geprägt von kleinen Dörfern mit Fachwerkhauscharakter.

Im Zentrum von Wiehl befinden sich alle Geschäfte des täglichen Bedarfs. Zum Gemeindegebiet gehören u.a. der

gemeindeeigene Ev. Kindergarten, eine Grundschule und das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium. Die große Kirche im Zentrum, das alte Rathaus, diverse Freizeiteinrichtungen und Vereine prägen das Stadtbild.

Unser Presbyterium hat sich im Jahr 2020 fast komplett neu zusammengesetzt. Wir sind eine vielfältige und lebendige Gemeinde mit vielen ehrenamtlich Helfenden und zwei engagierten CVJMs. Es bestehen gute Kontakte im Rahmen der Ev. Allianz und des ACK zu verschiedenen Freikirchen und der Katholischen Pfarrgemeinde.

Wir entwickeln aktuell unsere Schwerpunkte im Bereich Gottesdienst, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit weiter. Dazu hat das Presbyterium bereits ein neues Leitbild erarbeitet. Gerne möchten wir mit Ihnen gemeinsam den eingeschlagenen Weg weitergehen und neue kreative Ideen ausprobieren.

Wir suchen Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Pfarrer*in oder Pfarrehepaar (m/w/d) für eine 100-Prozent-Stelle im Gemeindedienst. Der Dienst- und Wohnsitz ist Wiehl.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- eine authentische Persönlichkeit, die ihren Glauben lebendig lebt,
- Offenheit, Kontaktfreude und Engagement für unser vielfältiges Gemeindeleben,
- Entwicklung neuer, liebevoller und kreativer Ideen für Gottesdienste und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Pfarrkollegin, um verschiedene Zielgruppen für Gott zu begeistern,
- gabenorientiertes Arbeiten, vor allem Schwerpunkttätigkeiten wie beispielsweise Formate moderner Gemeindearbeit und Erwachsenenarbeit oder auch Angebote zu Kultur und Spiritualität,
- gemeindeübergreifendes und ökumenisches Engagement,
- Vernetzung im Stadtleben als Vertreter*in der Ev. Kirchengemeinde Wiehl.

Es erwartet Sie:

- ein tolles Team bestehend aus einer jungen Pfarrkollegin, einem Kantor, einem Jugendreferenten, zwei Verwaltungsangestellten im Gemeindebüro, einer Küsterin, einem vielfältigen Presbyterium und engagierten ehrenamtlichen Gemeinemitgliedern,
- drei Gottesdienststätten (Gottesdienst findet einmal wöchentlich in der Kirche statt, zusätzlich jeweils einmal monatlich im Paul-Schneider-Haus und im Gemeindehaus Börnhausen),
- eine bunte Mischung an Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen,
- musikalische Vielfalt in der Kirchenmusik und den Chören,
- eine tolle Stadt, in der es sich zu leben und mitzuwirken lohnt,
- zu Wohnzwecken stehen kircheneigene Immobilien zur Verfügung oder wir unterstützen bei der Suche nach einem schönen Zuhause.

Weitere Informationen, auch zu unserem Leitbild, finden Sie auf der Webseite www.kirchewiehl.de.

(In unserer Nachbargemeinde Nümbrecht-Marienberghausen ist aktuell eine 50-Prozent-Stelle vakant. Weitere Infos unter www.kirchengemeinde-marienberghausen.de.)

Auf die Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Ev. Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Ev. Kirche im Rheinland steht oder wer eine Zusage über die Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt. Die Erteilung der Anstellungsfähigkeit kann vom Landeskirchenamt erteilt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung:

Pfarrerin Judith Krüger, Tel. 02262 7175858, Nina Soest, Mitglied des Presbyteriums, Tel. 02262 699833.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an: das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wiehl über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, oder per Mail an superintendentur.anderagger@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar (im Folgenden „Pfarrperson“ genannt) im Umfang von einer 100-Prozent-Pfarrstelle.

Die Gemeinde befindet sich in mehrfacher Hinsicht in einer Umbruchsituation: Der bisherige Pfarrstelleninhaber geht nach 35 Jahren zum 1. Juli 2021 in den Ruhestand und wird die Gemeinde verlassen. Gleichzeitig strebt die Gemeinde zum 1. Januar 2022 die Fusion mit der Nachbargemeinde Freusburg an. Deren jetzige Pfarrerin wird zum 1. Oktober 2021 ebenfalls in den Ruhestand gehen. Es ist vorgesehen, dass die gewählte Pfarrperson ab 1. Oktober 2021 die Vakanzverwaltung in der Ev. Kirchengemeinde Freusburg übernehmen wird und ab 1. Januar 2022 PfarrerIn der fusionierten Kirchengemeinde ist. Ab 1. Januar 2022 heißt die neue Gemeinde „Evangelische Kirchengemeinde Kirchen-Freusburg“ und hat ca. 3500 Mitglieder. Die Pfarrstelle hat eine Perspektive über das Jahr 2030 hinaus.

Alle folgenden Angaben beziehen sich daher schon auf die noch zu bildende Gemeinde. Alle notwendigen Beschlüsse und Wahlen sind nach Beschluss des KSV nur in Übereinstimmung der beiden Presbyterien Kirchen und Freusburg zu treffen.

„Kirchen (Sieg) ist eine Stadt an der oberen Sieg und anerkannter Luftkurort im süd-westlichen Teil des Siegerlandes im Landkreis Altenkirchen in Rheinland-Pfalz, an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen mit knapp 9000 EinwohnerInnen. Sie ist Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Kirchen, der sie auch angehört. Freusburg ist ein Stadtteil von Kirchen.“ (Wikipedia) Kirchen verfügt über eine hervorragend ausgebaute Infrastruktur mit Anbindung an die umliegenden Autobahnen. Alle Schulformen sind vor Ort vorhanden, außerdem befindet sich in Kirchen eines der beiden Kreiskrankenhäuser des Landkreises Altenkirchen.

Wir sehen den anstehenden Neuanfang als Herausforderung und als Chance. Die Chance liegt darin, dass wir uns in diesem Prozess auf das Wesentliche konzentrieren und diesen Weg gemeinsam mit Ihnen gestalten wollen. Ein neu zusammengesetztes Presbyterium wird Sie dabei begleiten. Bei Ihrer Arbeit unterstützt Sie unser Gemeindebüro.

Wir suchen eine teamfähige Pfarrperson, die gemeinsam mit dem Presbyterium, den ehrenamtlich Mitarbeitenden, dem oder der noch einzustellenden Jugend-Mitarbeiter/in in Vollzeit und den KirchenmusikerInnen und KüsterInnen unsere Gemeinde weiterentwickeln möchte.

Jeweils eine Kirche in Kirchen, Niederfischbach, Freusburg und Wehbach, drei Gemeindehäuser, zwei Kindergärten und drei Altenzentren sind Orte der Verkündigung und der Seelsorge in unserer Gemeinde.

Was uns wichtig ist:

- die Ökumene, d. h. guter Kontakt zur katholischen und freikirchlichen Gemeinde,
- Präsenz-Gottesdienste in zwei Altenzentren,
- unsere zwei Kindertagesstätten,
- eine aktuelle und zugleich auf den Glauben und die Bibel bezogene Verkündigung,
- ein gutes Verhältnis zur Stadt Kirchen.

Der Vorsitz im Presbyterium ist wünschenswert, aber nicht zwingend.

Es besteht Residenzpflicht in der neuen Gemeinde Kirchen-Freusburg.

Es besteht keine Pflicht zur Nutzung des Pfarrhauses, dieses kann jedoch auf Wunsch bezogen werden. Die Gemeinde ist ansonsten bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich.

Wir gestehen der Pfarrperson alle zwei Monate ein predigtfreies Wochenende zu. Kirchen-Freusburg gehört zur „Nord-Ost-Region“ des Kirchenkreises und ist mit den beiden anderen Gemeinden, Betzdorf und Wissen, eng verbunden. Es besteht eine intakte Vertretungsregelung in der Region.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Über eine aussagekräftige Bewerbung bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes würden wir uns sehr freuen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Ev. Kirchenkreis Altenkirchen, Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.

Auskunft erteilt Pfarrer Eckhard Dierig (0171 699 45 26 oder eckhard.dierig@ekir.de). Für Fragen zum Gemeindeteil Freusburg können Sie gerne auch Kontakt aufnehmen zu Pfarrerin Almuth Germann (02734 5296 oder almuth.germann@ekir.de).

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen sucht ab dem 1. Januar 2022, ggf. auch schon etwas früher, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger unserer Pfarrerin auf der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde, die im Herbst 2021 in den Ruhestand geht. Der Pfarrstellenumfang beträgt 100 Prozent. Der Bekenntnisstand ist evangelisch-uniert.

Wir laden Sie dazu ein, im Vertrauen auf Gottes Wort gemeinsam mit uns offen und aktiv neue Wege für eine zukunftsorientierte Gemeinde zu finden.

Unsere Gemeinde

- ist eine einladende Gemeinde und möchte mit Ihnen gerne Zukunft gestalten,
- betrachtet Gottesdienst und Verkündigung in unterschiedlichsten Formen als wesentlich,
- sieht Kinder- und Jugendarbeit als besonderen Schwerpunkt an,
zwei hauptamtliche Jugendmitarbeiter sind mit einem Stellenumfang von insgesamt 125 Prozent beschäftigt, Teams Ehrenamtlicher unterstützen sie engagiert,
- integriert Familien mit kleineren Kindern durch spezielle Gottesdienstangebote und bezieht jüngere Kinder und deren Familien durch Kinderbibelwochen ins Gemeindele-

ben mit ein. Beides wird gestaltet von einem engagierten Team Ehren- und Hauptamtlicher,

- hat ca. 5300 Gemeindeglieder; weit über 200 Ehrenamtliche nehmen aktiv am Gemeindeleben teil,
- verfügt über eine weitere volle Pfarrstelle, die durch einen Pfarrkollegen bis zu seinem Ruhestand (zum 1. Januar 2025) besetzt ist. Die Pfarrstelle wird voraussichtlich mit 75 Prozent wiederbesetzt,
- erfreut sich der Unterstützung durch engagierte Prädikanten, die gerne Gottesdienste übernehmen,
- zeichnet sich durch ein aktives Gemeindeleben aus, das über die Gemeindegrenzen hinweg Menschen anzieht,
- hat ein aktives Leitungsgremium, das sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit freut,
- ist Standort von drei evangelischen Kitas und zwei Senioreneinrichtungen,
- ist finanziell solide aufgestellt und wird darüber hinaus durch Spenden und Fördervereine unterstützt,
- liegt im Grüngürtel des Essener Südens, mit guter Anbindung an die A52 und den öffentlichen Nahverkehr,
- unterhält Kirchen und Gemeindehäuser an drei Standorten in zwei Pfarrbezirken,
- kann ein frisch saniertes Pfarrhaus für die neue Pfarrperson zur Verfügung stellen. Sofern gewünscht, helfen wir bei der Suche nach einer anderweitig geeigneten Wohnung.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude an:

- der Verkündigung im sonntäglichen Gottesdienst,
- Offenheit für verschiedene Gottesdienstformen, um damit auch Familien und Jugendliche für das Gemeindeleben zu gewinnen,
- einem engagierten Konfirmandenunterricht,
- geistlich orientierter Jugendarbeit,
- der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit einem sehr engagierten und offenen Leitungsgremium sowie den Ehrenamtlichen der Gemeinde,
- der Mitgestaltung einer zukunftsorientierten Gemeinde unter Berücksichtigung der Veränderungen in unserer Gesellschaft,
- der seelsorgerischen Arbeit in einer lebendigen Gemeinde.

Auf die Pfarrstelle können sich nur Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen, Pfarrerin Marion Greve, (III. Hagen 39, 45127 Essen, E-Mail: superintendentin@evkirche-essen.de) an das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen.

Wenn Sie Interesse haben, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit Jürgen Brosch (Vorsitzender des Presbyteriums): juergen.brosch@ekir.de, oder Pfarrer Joachim Lauterjung: joachim.lauterjung@ekir.de.

Die vertrauliche Behandlung Ihres Interesses ist selbstverständlich. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unserer Gemeinde www.emmaus-essen.de

Der Evangelische Kirchenkreis Gladbach-Neuss sucht zum 1. August 2021 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Entlastung des Synodalassessors im eingeschränkten Dienstumfang (75 Prozent). Sie erteilen das Fach evangelische Religionslehre am Berufskolleg für Wirtschaft und Informatik, Neuss Weingartstraße. Die Stelle ist auf acht Jahre befristet (bei Wiederwahl des Synodalassessors auch verlängerbar) und wird durch den Kreissynodalvorstand besetzt.

Das Berufskolleg bietet vollzeit- und teilzeitschulische Bildungsgänge an. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Bildungsgängen sind zu finden unter: <http://www.berufskolleg-neuss.de>.

Der Religionsunterricht wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung seitens der Schülerinnen und Schüler und der Schulleitung. Sie setzen in einem engagierten Team kooperativ und ökumenisch innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie haben Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie sind bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt. Sie denken mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie begleiten sie und suchen mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Ihr Unterricht fördert den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit entwickeln Sie gesamt schulische Angebote in Absprache mit der Schulleitung weiter, darunter auch Schulgottesdienste und begleiten die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich.

Sie sind gerne bereit, sich in die Bildungspläne, insbesondere in die Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religionslehre, einzuarbeiten, didaktische Jahresplanungen weiterzuentwickeln und sich kontinuierlich fortzubilden.

Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals übertragen, nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufs begleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil.

Mit beratender Stimme sind Sie einem Presbyterium des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss zugeordnet. Außerdem wirken Sie in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Gladbach-Neuss mit. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach oder digital: superintendentur.gladbach-neuss@ekir.de.

Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Andreas Sourtzinos (+4915773935898).

Die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Jülich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Heinsberg ist zum 1. Juli 2021 im eingeschränkten Dienst (75 Prozent) als eine von zwei Stellen durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Jülich wieder zu besetzen. Die JVA Heinsberg ist eine Einrichtung des Jugendvollzugs mit 566 Haftplätzen. Davon entfallen 120 Plätze auf die U-Haft (Dienstbereich des katholischen Trägers), 48 Plätze auf den offenen Vollzug und etwa 400 Plätze betreffen die Strafhafte. Das Bistum Aachen ist mit 1,5 Stellen in der Seelsorge in der Einrichtung tätig. Der

Dienstbereich der ausgeschriebenen Stelle bezieht sich auf den so genannten Altbau mit sechs Hafthäusern bei maximal 180 Haftplätzen insgesamt. In der JVA Heinsberg arbeiten ca. 200 Bedienstete des allg. Vollzugsdienstes und 35 Angehörige von Fachdiensten (psychologischer Dienst, Sozialarbeit) und Lehrkräften. Zum Dienst gehören:

- die seelsorgerliche Begleitung der Jugendlichen und ihrer Angehörigen,
- die Begleitung aller Mitarbeitenden der Einrichtung als Teil des Teams und als Ansprechpartner*in der Bediensteten,
- regelmäßige Gottesdienste in der Anstalt. Ein entsprechender Gottesdienstraum in der Anstalt ist vorhanden,
- Teilnahme und Mitarbeit an den Konferenzen der Gefängnisseelsorger*innen. Sie sind eingebunden in die kreiskirchliche Gemeinschaft durch Pfarrkonvent und Synode.

Das sollten Sie mitbringen:

- Bereitschaft, im säkularen Raum den Dienst zu versehen,
- Offenheit für Belange der Jugendlichen und Bediensteten gleichermaßen,
- das Selbstverständnis, sich als Teil des Teams zu verstehen,
- Verständnis für die interreligiöse Vielfalt,
- Bereitschaft, an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Gefängnisseelsorge berufsbegleitend teilzunehmen.

Möglichkeiten der Teilnahme an Supervision werden unterstützt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über den Gefängnisseelsorger Pfarrer Gernot Müller (Tel. 02452 921454 oder E-Mail: gernot.mueller@jva-heinsberg.nrw.de) oder über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer Jens Sannig (Tel. 02461 974811 oder E-Mail: Jens.sannig@ekir.de) Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Zum 1. August 2021 ist die 63. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an einem Berufskolleg für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region im Umfang von einer halben Stelle (50 Prozent Stellenanteil) durch den Vorstand des Verbandes zu besetzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A-C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Bewerberinnen und Bewerber sollten ferner mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein, wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“ und einer „Didaktischen Jahresplanung“ verbindet. Vor allem aber sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Darüber hinaus wünscht sich die Schulleitung eine aktive Mitarbeit im Schulleben über den Unterricht hinaus (z.B. in der Beratungsarbeit oder bei Gottesdiensten). Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elemen-

tarisieren und auch unzähligen Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Sie sollten deshalb in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schulpädagogische Erfahrungen sind deshalb von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über das Pfarramt für Berufskollegs, Tel. (0221) 3382-274 und die Bezirksbeauftragten Pfarrer Hanser Brandt-von Bülow und Pfarrer Jost Klausmeier-Saß.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, z. Hd. des Vorstandsvorsitzenden Dr. Bernhard Seiger, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen (www.ekir.de/krefeld) sucht zum 1. Juli 2021 für die Besetzung der 9. Kreiskirchlichen Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge mit 100 Prozent Dienstumfang eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Der derzeitige Stelleninhaber scheidet aus Altersgründen aus.

Ihr zukünftiger Tätigkeitsort ist die Alexianer Krefeld GmbH, Krankenhaus Maria-Hilf, ein Krankenhaus mit einer Somatischen Klinik und einer Psychiatrisch-Psychotherapeutischen Klinik mit Standort Krefeld, Dießemer Bruch 81.

Die Schwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle umfassen folgende Aufgabenbereiche:

- Seelsorge durch Besuche, Gesprächsangebote für einzelne sowie für Gruppen und durch regelmäßige Präsenz und Erreichbarkeit in dem zugewiesenen Bereich,
- insbesondere Begleiten von Schwerkranken und Sterbenden, Kranken mit persönlichen und häuslichen Problemen,
- regelmäßige Abendmahlsgottesdienste und Andachten,
- Amtshandlungen in besonderen Fällen,
- Einbeziehen von Angehörigen von Patientinnen bzw. Patienten,
- Kontaktpflege, Gespräche und Fortbildungen für die in den Kliniken tätigen Mitarbeitenden,
- Beratung in Fragen der Seelsorge, Theologie und Ethik.

Besondere Schwerpunkte werden in Absprache mit dem ökumenischen Seelsorgeteam festgelegt.

Folgende Erwartungen verknüpfen wir mit der ausgeschriebenen Stelle:

Eine KSA-Ausbildung oder Vergleichbares als vorausgesetzte Grundqualifikation sowie die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zu Bereichen der Krankenhauseelsorge, insbesondere zu medizinethischen und psychiatrischen Themen, und das regelmäßige Wahrnehmen von Supervisionen.

Zu Beginn der Tätigkeit ist die Teilnahme an dem landeskirchlichen Grundkurs der EKIR für Krankenhauseelsorgende verpflichtend. Alle Krankenhauspfarrerinnen und -pfarrer sind Mitglied im rheinischen Konvent der Krankenhauspfarrerinnen und -pfarrer.

Darüber hinaus sind Sie bereit, Ihre Fähigkeiten in die Strukturen des Kirchenkreises und der Landeskirche einzubringen.

Sie arbeiten eng in einem ökumenischen Team. Aufgeschlossen treten Sie Menschen anderer Konfessionen und Religionen und Menschen, die keiner Kirche oder Religion angehören, gegenüber.

Sie sollten auf Patienten und ihre Zugehörigen in extrem belastenden Lebenssituationen eingehen können, sensiblen Umgang mit Mitarbeitenden pflegen, spirituell und kulturell offen sowie in hohem Maße kooperationsfähig sein.

Flexible Reaktion auf Unvorhersehbares rundet Ihr Profil ab.

Den Seelsorgenden steht ein eigenes Büro in einem Nebengebäude der Klinik zur Verfügung. Zur Klinik gehören zwei ökumenisch genutzte Krankenhauskapellen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinen dieses Amtsblattes.

Bewerbungen richten Sie bitte an: Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen, Superintendentin Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, E-Mail: Suptur@evkkv.de.

Für Fragen zur Ausschreibung und zum Arbeitsbereich steht Ihnen die Vorsitzende des Fachausschusses Krankenhaus-seelsorge Antje Wenzel-Kassmer zur Verfügung:

E-Mail: antje.wenzel-kassmer@ekir.de, Telefon: 02151 324283 sowie die Kollegin vor Ort: Birgit Schnelle (b.schnelle@alexianer.de, Tel. 02151 334-7209).

In Leverkusen ist in der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang unbefristet neu zu besetzen. Der langjährige Stelleninhaber wurde zum hauptamtlichen Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen gewählt.

Unsere Kirchengemeinde liegt im Westen von Leverkusen. Sie umfasst rund 5500 Gemeindeglieder und ist zum 1. Januar 2020 aus der Fusion der beiden Vorgängergemeinden Leverkusen-Küppersteg-Bürrig und Leverkusen-Rheindorf hervorgegangen. Die Fusion erfolgte nach mehrjähriger Vorarbeit aus freier Entscheidung, um mit gebündelten Kräften und einem deutlich erweiterten Spektrum von Möglichkeiten gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung miteinander erfolgreich die Zukunft zu gestalten und neue Ideen für die Gemeindegliederarbeit umzusetzen und erfahrbar werden zu lassen.

In unserem aus zwei Pfarrern und einer ordinierten Diakonin bestehenden Seelsorgeteam ist die zu besetzende Pfarrstelle der Gemeindegliederarbeit in den Stadtteilen Bürrig und Küppersteg zugeordnet. Zum Gemeindebezirk der Pfarrstelle gehören die Petruskirche in Bürrig als Predigtstätte mit Gemeindezentrum und Gemeindebüro, ein Jugendhaus für offene Jugendarbeit in ökumenischer Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde, eine viergruppige Kindertagesstätte mit Familienzentrum, die an den Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen angeschlossen ist, sowie zwei vom Diakonischen Werk betriebene Seniorenheimen. Unser Bekenntnisstand ist uniert mit lutherischem Katechismus.

Die Bevölkerungsstruktur der Stadtteile Bürrig und Küppersteg ist durch soziale Vielfalt in enger Nachbarschaft geprägt. Von den etwas über 16.000 Einwohnern sind knapp 18 Prozent evangelisch. Leverkusen verfügt über alle in einer Großstadt zu erwartenden infrastrukturellen Ausstattungen. Trotz einer industriegeprägten Entwicklungsgeschichte hat die Stadt die landschaftlichen Reize ihrer Lage zwischen Rhein und Bergischem Land in weiten Teilen bewahrt.

Wir suchen eine/einen Pfarrerin/Pfarrer oder ein Pfarrpaar mit Freude, Interesse und Bereitschaft, die noch am Anfang ihres Weges stehende fusionierte Gemeinde mitzugestalten und die Menschen unserer Gemeinde dabei mitzunehmen. Gemeinsam mit einem engagierten Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen Sie Ihre Ideen und Kompetenzen in die Entwicklung einer neuen Gemeindekonzeption einbringen. Damit wollen wir auch Menschen erreichen, die der Gemeinde bisher eher fern stehen. Kooperationen im Sozialraum sollen gestärkt und ausgebaut werden. Unsere Gemeinde, die im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit Schwerpunkte setzt, ist offen dafür, auch Neues in den Blick zu nehmen und zu gestalten.

Auf die Pfarrstelle können sich nur Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Da im Laufe des Jahres auch die zweite gemeindliche Pfarrstelle im Stadtteil Rheindorf ausgeschrieben wird, weil der Amtsinhaber in den Ruhestand tritt, können sich auch Perspektiven für ein verheiratetes oder befreundetes Pfarrteam ergeben.

Was wünschen wir uns von Ihnen?

- Freude, das Wort Gottes zu leben und in der heutigen Zeit den Menschen nahe zu bringen,
- Begleitung der Menschen bei ihren Sinn- und Lebensfragen,
- aktive Kontaktpflege, getragen von aufmerksamem Zuhören, Wertschätzung und Empathie,
- Mitgestaltung und Pflege der Beziehungen zu den Nachbargemeinden, in den Kirchenkreis und in den Sozialraum,
- Offenheit für gelebtes ökumenisches Miteinander vor Ort,
- Visionen und Impulse für die Gemeindeentwicklung,
- Team-, Integrations- und Organisationsfähigkeit,
- Kompetenz bei der Leitung von Mitarbeitenden.

Worauf dürfen Sie sich freuen?

- ein engagiertes Presbyterium mit fachkundigen Mitgliedern für die verschiedenen Aspekte der Gemeindegliederarbeit, nicht zuletzt in den Bereichen des Finanz- und des Bauwesens,
- motivierte Teams von Mitarbeitenden (Gemeindegliedersekretärin, Kirchenmusiker, Küsterin, diakonische Mitarbeiterin, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit) und einer großen Zahl von Ehrenamtlichen,
- ein lebendiges, aktives Gemeindeleben mit vielfältigen Gottesdiensten und Andachten, kirchenmusikalischen und kulturellen Veranstaltungen sowie mit umfangreichen Angeboten zu theologischen, seelsorgerlichen und gemeinschaftsstiftenden Aktivitäten bis hin zu kreativer und sportlicher Freizeitgestaltung,
- ein geräumiges Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe zu Kirche, Gemeindezentrum und Gemeindebüro.

Haben wir Sie neugierig gemacht und Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte über Superintendent Bernd-Ekkehart Scholten, Kirchenkreis Leverkusen, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein, Herrn Ulrich Freund, Vorsitzender des Presbyteriums, richten. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Freund (Telefon 02171 743101, E-Mail fr.kom@t-online.de) gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

In der Gesamtkirchengemeinde St. Wendel, im Kirchenkreis Saar-Ost, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Gesamtpresbyterium zu besetzen.

Die Gesamtkirchengemeinde St. Wendel liegt im nördlichen Saarland, im gleichnamigen Landkreis St. Wendel und erstreckt sich über die Kreisstadt St. Wendel hinaus in den Landkreis. St. Wendel ist eine pulsierende Kreisstadt mit Kindertageseinrichtungen und allen Schulformen sowie einem breiten Freizeitangebot in einer landschaftlich besonders schönen Umgebung.

Rund 6900 Gemeindemitglieder gehören zur Gesamtkirchengemeinde, die aus den beiden Gemeindebereichen Niederlinxweiler und St. Wendel besteht und insgesamt drei Pfarrstellen zu je 100 Prozent Dienstumfang besitzt. Der Bekenntnisstand ist uniert. In einem gemeindeeigenen Haus im Zentrum St. Wendels kann eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesamtkirchengemeinde St. Wendel ist eine lebendige, offene und vielfältige Gemeinde, in die sich viele Ehrenamtliche gemeinsam mit den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden engagiert einbringen.

Der Arbeitsschwerpunkt der zu besetzenden Stelle liegt im Gemeindebereich St. Wendel, im 2. Pfarrbezirk. Im Gemeindebereich St. Wendel befinden sich die Stadtkirche in St. Wendel und die Dorfkirche in Leitersweiler – mit ihrem daran angeschlossenen Gemeindezentrum bzw. Gemeindehaus. In St. Wendel gehören zum Gebäudekomplex noch das Gemeindeamt, der Eine-Welt-Laden, eine Kleiderkammer und eine viergruppige KiTa/Krippe. Die Gottesdienste an allen Gottesdienst- und Predigtstätten werden im Wechsel mit der derzeitigen Stelleninhaberin und dem Stelleninhaber der beiden weiteren Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen.

Besondere Schwerpunkte der Inhaberin/des Inhabers der 2. Pfarrstelle sind die bezirksübergreifende Jugendarbeit sowie die Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden des Eine-Welt-Ladens e.V. und des damit verbundenen Partnerschaftsprojekts in Brasilien.

Unsere Erwartungen an Sie:

- Freude an der Jugendarbeit,
- Bereitschaft zur Teamarbeit,
- Aufgeschlossenheit für digitale Methoden, evtl. Erfahrungen im Umgang mit neuen Medien (z. B. Social Media, Streaming von Gottesdiensten),
- Einbringen von neuen und kreativen Ideen für die Weiterentwicklung unseres Gemeindelebens und unserer Gottesdienstformen,
- Mitgestalten unseres vielfältig gelebten ökumenischen Miteinanders.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die bzw. der auch seelsorglich kompetent und engagiert die Menschen in unserer Gemeinde begleitet.

Ansprechpartnerin für Ihre Fragen ist Pfarrerin Christine Unrath, Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums St. Wendel, Telefon: 0179 6707927. Das Gemeindeamt ist telefonisch unter: 06851 2500 zu erreichen – Homepage: <http://www.evangelisch-in-wnd.de>.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die

Gesamtkirchengemeinde St. Wendel durch den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Markus Karsch, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen oder elektronisch: superintendentur.saar-ost@ekir.de, richten.

Stellenausschreibung:

Im Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Nordrhein-Westfalen – Evangelisches Büro NRW – ist eine Vollzeitstelle eines Bildungsreferenten (m/w/d) zum 1. September 2021 unbefristet zu besetzen.

Kernaufgabe des Evangelischen Büros mit Sitz in Düsseldorf ist es, den Kontakt zur Landespolitik zu pflegen und die drei Landeskirchen über wichtige politische Entwicklungen zu informieren und beratend tätig zu sein. Das Evangelische Büro koordiniert kirchliche Positionen und bringt diese in die politischen Prozesse ein. Es pflegt dabei eine intensive Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro NRW.

Zu den Aufgaben eines Bildungsreferenten (m/w/d) im Evangelischen Büro NRW zählen in Absprache mit der Leitung des Amtes insbesondere die Koordinierung der Bildungspolitik und pädagogischer Fragestellungen im Bereich der Hochschulen und der außerschulischen Bildungsarbeit (z. B. Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit, Erwachsenenbildung), der schulischen Bildungsarbeit (z. B. Religionsunterricht, Lehrer*innenfortbildung, Evangelisches Schulwesen) sowie des Elementarbereichs (Kindertagesstätten).

Die Tätigkeitsmerkmale umfassen dabei in erster Linie die äußere Koordinierung durch Kontaktpflege zu den jeweiligen Ministerien und die Mitwirkung in staatlichen Gremien, die Moderation/Leitung von Konferenzen, das Erstellen von Gutachten (mit Ausnahme von Rechtsgutachten), Vorlagen, Stellungnahmen und Repräsentationstätigkeit. Hinzu kommen die Vorbereitung, Geschäftsführung und Teilnahme an Konferenzen zur innerkirchlichen Abstimmung.

Wir wünschen uns Bewerbungen von evangelischen Persönlichkeiten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen), vorzugsweise mit dem Unterrichtsfach evangelische Religionslehre und mehrjähriger Erfahrung im Unterricht und weiteren schulsystembezogenen Aufgaben. Bewerbungen von Pfarrinnen und Pfarrer mit vergleichbarer Berufserfahrung sind ebenfalls willkommen. Teamfähigkeit, möglichst Expertise in den genannten Bildungsbereichen, die Bereitschaft, sich in die Themenfelder mit Engagement einzuarbeiten sowie Grundkenntnisse der politischen und innerkirchlichen Diskussionen in NRW setzen wir voraus. Sie können die evangelische Position in Verhandlungen und Diskursen mit politischen und kirchlichen Partnern*innen und in Gremien selbstständig sowie ziel- und lösungsorientiert vertreten.

Wir bieten eine unbefristete Tätigkeit in Vollzeit mit einer Vergütung nach der Eingruppierung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst bzw. bei Pfarrpersonen nach der Pfarrbesoldungsordnung, eine flexible Arbeitsgestaltung, gegebenenfalls eine Zusatzversorgung und weitere im öffentlichen Dienst übliche Leistungen sowie die Vorzüge einer vielseitigen und verantwortlichen Tätigkeit in einem motivierten Team. Die Evangelischen Kirchen in NRW sind bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Wir freuen uns, wenn Sie an der Erfüllung unseres kirchlichen Auftrags mitarbeiten wollen. Ihre Bewerbung richten Sie bis zum 15. April 2021 an das

Evangelische Büro NRW
 Hubertusstr. 3
 40219 Düsseldorf
 oder per E-Mail an kontakt@nrw-evangelisch.de
 (nur pdf-Dokumente, max. vier Anlagen).

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerbungen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden. Eine Rücksendung ist aus Verwaltungs- und Kostengründen nicht möglich.

Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen der Leiter des Evangelischen Büros, Kirchenrat Rüdiger Schuch, und seine Vertretung, Kirchenoberrechtsrätin Dr. Hedda Weber (beide erreichbar unter der Telefonnummer 0211 13636-0), Hubertusstraße 3, 40219 Düsseldorf, gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Derschlag sucht ab sofort eine pädagogische Mitarbeiterin/einen pädagogischen Mitarbeiter für die Kinder – und Jugendarbeit (Diakon*in, Gemeindepädagog*in, Religionspädagog*in, Sozialarbeiter*in) (50 Prozent).

Wir sind eine kleine, aber feine Kirchengemeinde (1900 Gemeindeglieder) mit eigener Kinder- und Jugendarbeit in einem Vorort der Kreisstadt Gummersbach. Die Gemeinde hat sich als Leitbild den Satz „Durch Gottes Wort geborgen, frei und offen“ gewählt und lebt dieses Leitbild in einer menschennahen, sozial orientierten, gastfreundlichen und feierfreudigen Gemeindegemeinschaft. Ökumene, Bewahrung der Schöpfung und Gerechtigkeit sind für uns Begriffe, die wir mit Leben füllen. Wir möchten vielen unterschiedlichen Menschen Raum für ihre Gaben geben. Zurzeit engagieren sich etwa 100 ehrenamtlich Mitarbeitende in unterschiedlichen Bereichen, Gruppen und Angeboten. Zu unserer Gemeinde gehört ein dreigruppiger Kindergarten.

Wir versuchen, Kinder und Jugendliche so früh wie möglich in das Gemeindeleben zu integrieren und dann auch an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Auf unserem Gemeindegebiet liegen eine Grundschule, die Städtische Gesamtschule sowie diverse Vereine. Über den gemeindlichen Jugendausschuss und die Stadtteilkonferenz bestehen bereits Kontakte.

Außerdem sind wir Teil des Kooperationsraums (eine Zusammenarbeit von vier Gemeinden) „K4- Gemeinsam Kirche an Dörspe und Agger“.

Als Aufgabenbereiche sind gewünscht:

- Einführung von Familien- und Jugendfreizeiten,
- Entwicklung einer Café-Arbeit,
- Projekte mit Schulen,
- Begleitung von Jugendgottesdiensten.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und Lust haben, in eine herausfordernde Arbeit einzusteigen, dann bewerben Sie sich innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes bei: Gabriele und Ulrich Kräuter, Kirchweg 37, 51645 Gummersbach. Bei beiden können Sie Rückfragen stellen und weitere Informationen erhalten, Fon 02261 815698, W-Mail: u.kraeuter@kirche-derschlag.de, homepage: kirche-derschlag.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Viersen sucht eine(n) Gemeindepädagog*in, Diakon*in, Sozialarbeiter*in (m/w/d) in Vollzeit (39 Std. /Wo) ab dem 1. August 2021 (oder früher) um gemeinsam neue Wege zu beschreiten.

Was wir uns wünschen:

- innovative Ideen und Gestaltung von Projekten,
- Koordination und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Gemeinde,
- Schaffung partizipativer Angebote mit Blick auf den Lebensraum, die Lebenssituation und die gesellschaftliche Entwicklung der Gemeindeglieder,
- Zugehen auf Menschen, die den Kontakt zum Gemeindeleben verloren oder bisher nicht gefunden haben,
- lebensweltorientierte, quartiersbezogene und gemeindeübergreifende Netzwerkarbeit,
- kreative Mitarbeit bei den digitalen Angeboten und Kommunikation in sozialen Netzwerken.

Was Sie mitbringen:

- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und Bereitschaft zur Verbundenheit mit der Kirchengemeinde,
- Fähigkeit zu selbstorganisiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten, Teamfähigkeit
- Offenheit und Empathie,
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung und flexible Arbeitszeiten.

Was wir bieten:

- Vergütung nach BAT-KF einschließlich kirchlicher Zusatzversorgung,
- eine lebendige Kirchengemeinde mit 5800 Gemeindegliedern, zwei Pfarrer*innen, einer weiteren Gemeindepädagogin, drei Kindertagesstätten und einem Unternehmensverbund im Seniorenbereich,
- eine lebendige Kreisstadt mit viel Grün im Hinterland und Nähe zu den Großstädten Krefeld, Mönchengladbach und Düsseldorf. Alle Schulformen sind vor Ort zu finden.
- Raum für die Gaben, Interessen und Visionen der Bewerber*in bei der konkreten Gestaltung und Schwerpunktsetzung der gemeindepädagogischen Arbeit.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Hans Bretschneider, Tel. 02162 9399017.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 1. April 2021 per Post oder E-Mail an:

Evangelische Kirchengemeinde Viersen, Hauptstraße 124, 41747 Viersen, viersen@ekir.de.

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Willich sucht zum 1. Mai 2021 eine*n Jugendleiter*in für die Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d) in Vollzeit (39h/Woche). Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die die bestehende Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde fortsetzt und eigene und neue Impulse setzt und dabei ihren Glauben lebt.

Ihr Profil:

Sie sind Sozialpädagoge*in, Gemeindepädagoge*in oder Diakon*in oder haben einen vergleichbaren Abschluss, sind Mitglied der evangelischen Kirche und besitzen einen Führerschein Klasse B.

Ihre Aufgaben:

- Fortführung und Weiterentwicklung der Angebote für Kinder und Jugendliche,
- fachliche Begleitung und Unterstützung für den Kinder-gottesdienst,
- Mitgestaltung der Jugendgottesdienste,
- Begleitung der Konfirmandenarbeit,
- projektbezogene Angebote,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von Teamern und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit,
- Planung und Durchführung von Freizeiten und Ferienangeboten vor Ort,
- Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss,
- Kooperation mit den Schulen und Kindergärten vor Ort,
- Zusammenarbeit mit dem Synodalen Jugendreferat unseres Kirchenkreises.

Wir wünschen uns:

- Begeisterung für die selbstständige, kreative Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unseren drei Gemeindezentren,
- hohes Maß an Eigeninitiative und Verantwortung sowie die Bereitschaft, Inhalte des christlichen Glaubens mit aktuellen Fragestellungen und lebensrelevanten Themen in Verbindung zu bringen,
- kommunikative und kollegiale Arbeit im Team und die Fähigkeit, auf unterschiedliche Menschen zuzugehen,
- zeitliche Flexibilität (Bereitschaft auch am Abend oder am Wochenende zu arbeiten),
- Erfahrung im Umgang mit digitalen Medien einschließlich sozialer Medien,
- Weiterführung der gemeindlichen Projektarbeit, z. B. Fairer Jugendhaus.

Wir bieten:

- einen vielseitigen Arbeitsplatz mit einem großen Gestaltungsspielraum,
- drei Pfarrbezirke mit drei Kirchen und Gemeindezentren,
- einen weiteren Jugendleiterkollegen,
- motivierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen,
- eigenes Büro mit entsprechender Ausstattung,
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- ein Entgelt nach den kirchlichen Tarifbestimmungen (BAT-KF) einschließlich Jahressonderzahlung,
- eine zusätzliche Altersversorgung nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland Westfalen(KZVK).

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31. März 2021 unter Angabe Ihres frühestmöglichen Beschäftigungsbeginns an: Das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Willich, Pfarrer Rolf Klein, Vorsitzender des Presbyteriums, Krusestraße 20, 47877 Willich, E-Mail: gemeindebuero@emmaus-willich.de, Homepage: www.emmaus-willich.de. Informationen erhalten Sie auch bei: Björn Kalmus, Jugendleiter, Telefon 02154 957050, Mail: bjoern.kalmus@ekir.de, Marion Evening, Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses, Mail: marion.evening@ekir.de.

Literaturhinweise:

70 Jahre Gemeindepartnerschaft Homberg – Schlach 1950–2020, Redaktion: Sandra Fels, Rosemaria Schroeder, Klaus Schwarz; Herausgeber: Evangelische Kirchengemeinde Homberg. Homberg 2020, 136 Seiten, Illustrationen

„Ich lege Protest ein.“ **Mit Paul Schneider Glauben und politische Verantwortung erkunden.** Eine Unterrichtseinheit ab Klasse 9. Mit dem Film „Ihr Massenmörder – ich klage euch an!“ von Sabine Steinwender-Schnitzius, herausgegeben von Marita Koerrenz. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2020, 48 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-525-70295-6

Unterwegs in der ersten deutschen Demokratie. **Rheinischer Protestantismus und Weimarer Republik**, herausgegeben von Thomas Martin Schneider. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt GmbH 2021, 124 Seiten (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte. Kleine Reihe 13. ISBN: 978-3-7749-4283-7

Reformation, Religion und Konfessionen an der Saar (1517–2017), herausgegeben von Gabriele B. Clemens und Stephan Laux. Saarbrücken: Kommission für Saarländische Landesgeschichte e.V. 2020, 362 Seiten, Illustrationen, Karten, Pläne (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte 52). ISBN: 978-3-939150-13-8

Heiko Forstmann: **Der Einfluss der Liturgie auf den evangelischen Kirchenbau am Beispiel der Grafschaft Nassau-Saarbrücken.** Saarbrücken: Kommission für Saarländische Landesgeschichte e.V. 2020, 384 Seiten, Illustrationen, Karten, Pläne (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte 54). ISBN: 978-3-939150-15-2

Christian Mulia: **Kirchenvorstandsarbeit.** Dimensionen und Spannungsfelder einer spätmodernen Gemeindeleitung. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2020, 557 Seiten, Illustrationen, Diagramme (Arbeiten zur praktischen Theologie 79). ISBN: 978-3-374-06426-7

Tanja Gojny: **Schulgottesdienste in der Pluralität.** Theoretische Grundlegung, konzeptionelle Bestimmungen und Handlungsorientierungen. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2021, 638 Seiten (Praktische Theologie heute 177). ISBN: 978-3-17-037464-5

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
